Email (gasvg@bfe.admin.ch)
Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Your message dated	Your reference	Our reference	Date
30/10/2019		PB/3104	14/02/2020

Append(ix)(es) 8

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) ist die wichtigste Transitnetzbetreiberin (Transmission System Operator, TSO) der Transitgasleitung durch die Schweiz. Die Transitgasleitung ist eine für Europa strategisch relevante Leitung, da sie Nordeuropa über die Schweiz mit Italien verbindet. Als TSO verkauft FluxSwiss Kapazitäten für den Transit *durch* die Schweiz und ist nicht im Gashandel tätig (ist also bereits entflochten). FluxSwiss nutzt für den Transit durch die Schweiz rund 90% der Kapazität der Transitgasleitung. Eigentümerin der Transitgasleitung ist die Transitgas AG, die auch den operativen Betrieb und den Unterhalt der Leitung verantwortet.

Der Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung sieht eine tiefgreifende Neuordnung des schweizerischen Gasmarktes vor. Die Neuordnung zielt darauf ab, die auf dem Schweizer Binnenmarkt beobachteten Probleme zu lösen, würde aber mit ihrer Reichweite auch den bisher gut funktionierenden Gastransit durch die Schweiz grundlegend verändern. Der Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung hätte für die FluxSwiss äusserst weitreichende, negative Konsequenzen. FluxSwiss würde ihre Tätigkeit – die Vermarktung der Kapazität der Transitgasleitung für den Transit von Gas *durch* die Schweiz – entzogen, und die seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung würden abgeschafft. Das Vor-

FluxSwiss Sagl
Via delle Scuole 8
6900 Paradiso
Switzerland
T +41 91 910 93 00
F +41 91 921 22 58
info.fluxswiss@fluxys.com
www.fluxswiss.com
CR CH-501.3.015.930-3
VAT CHE-142.720.075 IVA
UBS AG - CHF account:
132966.01R
IBAN CH3000230230132966O1R
Swift UBSWCHZH80A
UBS AG - EUR account:
132966.60G
IBAN CH1000230230132966OG
Swift UBSWCHZH80A

gehen würde zu einer materiellen Enteignung der Aktionäre von FluxSwiss führen und damit auch zur Entwertung von substantiellen schweizerischen Pensionskassenvermögen (**Anhang 1** zu diesem Schreiben zeigt die Eigentümerstruktur von FluxSwiss). Die kommerziellen Einschränkungen, die durch den Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung für FluxSwiss entstehen würden, stehen in keinerlei Verhältnis zu dessen Nutzen. FluxSwiss lehnt den bestehenden Gesetzesentwurf mit aller Deutlichkeit ab.

Auch wenn FluxSwiss keine Notwendigkeit für eine Neuregulierung des Gastransits sieht, ist FluxSwiss bereit, die Transitflüsse in einem Transit-Entry-Exit-System zu bewirtschaften und dem Marktgebiet Schweiz so zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und die Vermarktung der Transitkapazitäten sind hingegen bei FluxSwiss zu belassen. Da der Transit von Gas durch die Schweiz kein Monopol ist, ist keine Kostenregulierung notwendig. FluxSwiss kann und muss frei sein in der Preisgestaltung ihres Angebots.

Diese Stellungnahme ist wie folgt gegliedert: Zunächst stellen wir die bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung vor (Teil A), daraufhin werden die Tätigkeit von FluxSwiss und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung erläutert (Teil B), sodann halten wir unser Verständnis der Ziele des Bundesrates fest (Teil C). Daraufhin werden die Anliegen und der Standpunkt der FluxSwiss dargelegt (Teil D), und im Anschluss werden konkrete Anpassungen am Entwurf des GasVG betreffend Transit vorgeschlagen (Teil E). Die Stellungnahme schliesst mit Schlussbemerkungen (Teil F).

A. Bestehende Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung

Die schweizerische Transitgasleitung wurde Anfang der 70er-Jahre gebaut und seither weiter ausgebaut. Die Initiative für den Bau kam aus Italien, konkret vom italienischen Eni-Konzern. Italien hatte primär Interesse am Transit von Gas durch die Schweiz. Aus diesem Grund wurde die Leitung von Beginn weg in einer Grösse errichtet, welche die Bedürfnisse des schweizerischen Inlandmarktes bei Weitem übersteigt (rund 90% Transit vs. rund 10% für die Inlandversorgung).

Da der Leitungsbau eine schweizerische Konzession benötigte und der Bundesrat als Folge der Ölkrise die Bedeutung von Gas strategisch höher gewichtete, verlangte der Bund mit Blick auf die Versorgungsicherheit, dass das Eigentum an der Transitgasleitung mehrheitlich in schweizerischem Besitz ist. Aus diesem Grund hält Swissgas seit je 51% an der Transitgas AG (formal ist die Transitgas AG die Eigentümerin der Transitgasleitung). Die Finanzierung der Investitionen in die Transitgasleitung erfolgte jedoch zu rund 90% durch den Eni-Konzern resp. die eigens dafür gegründete Betreibergesellschaft. Diese erhielt im Gegenzug rund 90% der Durchleitungsrechte und dazu ab dem Ausbau der Transitgasleitung Ende der 90er-Jahre mit der Transitgas AG einen langjährigen Pachtvertrag (*Lease Agreement*). Die Betreibergesellschaft war die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Der Pachtvertrag verankert für die Vergütung das

Kostendeckungsprinzip. Entsprechend musste die Betreibergesellschaft gemäss dem Pachtvertrag 90% der Vollkosten tragen. Die anderen rund 10% der Kapazität der Transitgasleitung werden von Swissgas gepachtet und finanziert. Sie dienen hauptsächlich dem Transport von Gas in die Schweiz zur Sicherung der Inlandversorgung.

Eni SpA musste im Jahr 2011 auf Druck der EU Wettbewerbskommission ihre Aktien an der Betreibergesellschaft, und damit das ökonomische Eigentum an 90% der Transitgas AG, verkaufen. Gestützt auf einen Auktionsprozess erfolgte der Verkauf an die die belgische Fluxys SA. Die EU Kommission genehmigte den Verkauf an Fluxys.

Fluxys ist ein in der EU stark vernetzter TSO, der die relevanten Entwicklungen im europäischen Gasmarkt kennt und mit den Akteuren der angrenzenden Länder (insbesondere den Netzbetreibern in Deutschland und Italien) auf Augenhöhe agiert.

Die Betreibergesellschaft wurde nach dem Kauf durch Fluxys umstrukturiert und firmiert seither unter FluxSwiss GmbH. FluxSwiss ist wie ihre Vorgängergesellschaft die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Entsprechend ist FluxSwiss gemäss Lease Agreement verpflichtet, 90% der Vollkosten der Transitgasleitung zu tragen. Die Vollkosten setzen sich zusammen aus Betriebskosten und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Fremdkapitals). Sind Investitionen in die Transitgasleitung nötig, wie z.B. nach den Murgängen in Spreitlaui im Jahr 2010, müssen die Kosten zu 90% von FluxSwiss getragen werden. Die Kostentragungspflicht gilt unbedingt, ist also unabhängig davon, ob FluxSwiss Einnahmen erzielen kann mit dem Betrieb der Transitgasleitung. Das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung liegt somit in erster Linie bei FluxSwiss. Die Kosten für die Pacht der rund 90% der Durchleitungsrechte belaufen sich derzeit auf rund CHF 76 Mio. (Stand 2019). Der Betrag von CHF 76 Mio. enthält keine Verzinsung des in Transitgas AG eingesetzten Eigenkapitals.

Die Transitgas AG hat folglich bloss zwei Kunden: FluxSwiss und Swissgas. Gestützt auf das Lease Agreement ist die Transitgas verpflichtet, die Transitgasleitung zu warten und gemäss den Anweisungen von FluxSwiss und Swissgas operativ zu betreiben. Die Verträge mit den Gashändlern, welche die Transitgasleitung für den Transit durch die Schweiz und den Transport in die Schweiz nutzen, werden von FluxSwiss resp. Swissgas abgeschlossen.

Die Kunden von FluxSwiss sind derzeit hauptsächlich italienische Gashändler. Seit der Reversierung der Transitgasleitung (sog. "Reverse Flow") ab Oktober 2018 gehören weitere europäische Gashändler zum Kundenkreis von FluxSwiss. Mit dem Reverse Flow haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, Kapazitäten in der Transitgasleitung in der Schweiz bidirektional zu nutzen. Die Investitionen in die Reversierung der Transitgasleitung wurden wiederum zu 90% von FluxSwiss getragen.

Die Eigentümerschaft an FluxSwiss wurde vor einigen Jahren geöffnet und umfasst heute mit 36.56% auch einen Anlagefonds der durch die Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG beraten wird. Der Verkauf an den Anlagefonds im Jahr 2016 erfolgte, wie im Jahr 2011 der Einstieg von Fluxys, gestützt auf einen Auktionsprozess. Im Anlagefonds der Credit Suisse Energy Infrastructure Partners sind Gelder von Schweizer Pensionskassen investiert. Weitere rund 15% an FluxSwiss sind in der Hand von Schweizer Unternehmen.

Die vom Bund gewährte, bis ins Jahr 2048 dauernde Konzession der Transitgas AG enthält die Verpflichtung zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Schweizer Endkunden: Die Transitgas AG hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Konzession die zur Deckung des heutigen und voraussehbaren künftigen Erdgasbedarfs der Schweiz erforderliche Transportkapazität gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung steht. Entsprechend setzen die Aktionäre von Transitgas AG (wozu wie erwähnt mit 46% FluxSwiss gehört) die Leitungskapazitäten so ein, dass die Versorgung der Schweizer Endkunden jederzeit gewährleistet ist. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt; es gab bisher nie eine kritische Situation, die nicht rasch und einvernehmlich gelöst werden konnte.

Anhang 1 zu diesem Schreiben zeigt im Detail die Eigentümerstruktur der Transitgas AG und der FluxSwiss GmbH. **Anhang 2** zu diesem Schreiben beschreibt die Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swissgas noch detaillierter.

B. FluxSwiss: Tätigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz

FluxSwiss vermarktet ausschliesslich Kapazitäten für den Gastransit *durch* die Schweiz (d.h. keine Transporttätigkeit für den Schweizer Markt und keine Gas*handel*stätigkeit). FluxSwiss hat ihren Sitz (wie schon die Betreibergesellschaft von Eni SpA) im Kanton Tessin.

Die Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf S. 7, wonach die Netzbetreiber in der Lage sind, Monopolrenten abzuschöpfen, trifft auf den Transit durch die Schweiz nicht zu. Der **Transit durch die Schweiz** nach Italien ist – im Gegensatz zum Transport in die Schweiz und dem Transport innerhalb der Schweiz – **kein Monopol**.[1] Die schweizerische Transitgasleitung entspricht lediglich 1/6 der italienischen Importkapazitäten (siehe **Anhang 3**). Die Transitgasleitung steht folglich im intensiven Wettbewerb mit anderen Importkapazitäten nach Italien. FluxSwiss hat keine Marktmacht im italienischen Gassektor. Dieser zentrale Punkt wurde von der Beratungsgesellschaft NERA im Rahmen einer sog. "Pivotality Analyse" bestätigt (siehe **Anhang 4** zu diesem Schreiben, Studie des Beratungsunternehmens NERA[2], Kapitel "Competition Assessment of FluxSwiss in the Italian Market").

---

1 Der Transit durch die Schweiz von Italien nach Deutschland und Frankreich ist ebenfalls kein Monopol.

2 NERA Economic Consulting (www.nera.com).

Beim Transit durch die Schweiz handelt es sich somit um eine Tätigkeit, die mit alternativen Transportrouten konkurriert und globalen Trends auf dem internationalen Gasmarkt ausgesetzt ist. Namentlich der Entwicklung der Gaspreise und den Preisunterschieden zwischen Handelsplätzen, und zwar nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit. Zentral ist dabei auch das Angebot von Liquified Natural Gas (LNG), technische (Nicht-) Verfügbarkeit bestimmter Infrastrukturen, politische (In-) Stabilität in Produktionsländern, Sanktionen usw. Die Mitarbeitenden der FluxSwiss verfügen über tiefe Kenntnis des internationalen Gasmarktes und der daraus resultierenden Kundenbedürfnisse. Um die wirtschaftliche Vermietung der Transitkapazitäten gewährleisten zu können, ist das profunde Verständnis der sich ständig ändernden Grundlagen des Marktes und der Kundenbedürfnisse zentral.

FluxSwiss bietet ihren Kunden (d.h. den Transiteuren) bereits seit Jahren einen erfolgreichen und diskriminierungsfreien Netzzugang. Als Teil der belgischen Fluxys-Gruppe, deren in der EU tätige TSOs die höchsten EU-Standards betreffend "ownership unbundling" einhalten, befolgt FluxSwiss die europäischen Vorschriften.

FluxSwiss erbringt für die Schweizer Volkwirtschaft bedeutende Leistungen. Insbesondere kommen die Schweizer Kunden in den Genuss einer sehr leistungsstarken und sehr gut unterhaltenen Infrastruktur, die ökonomisch betrachtet zu 90% durch die Transiteure bezahlt wird. Anders gewendet: Die Kosten und Risiken für die Transitinfrastruktur werden durch FluxSwiss resp. die Transiteure getragen. FluxSwiss hat im Gegenzug ökonomische Freiheiten in der Vermarktung der Transitkapazitäten. Würde FluxSwiss die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der Transitkapazitäten entzogen, wie im Entwurf des GasVG vorgesehen, würde das Risiko der kostendeckenden Vermarktung der Transitgasinfrastruktur auf die Schweizer Verbraucher übertragen. Dies könnte deren Nettorechnung um bis zu CHF 76 Mio. erhöhen, was deutlich über dem im Erläuternden Bericht genannten, volkswirtschaftlichen Nutzen der Neuordnung des Gasmarktes von bis zu CHF 34 Mio. liegt.[3] **Anhang 4** zu diesem Schreiben (Studie von NERA) zeigt den volkswirtschaftlichen Nutzen der bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung.

Auch zur **Gewährleistung der Versorgungssicherheit** tragen FluxSwiss resp. ihre Aktionäre wesentlich bei. FluxSwiss stellt Swissgas zur Sicherstellung der Schweizer Versorgungssicherheit einen Flexibilitätspuffer zur Verfügung. Dieser ermöglicht, dass Kapazitäten, die grundsätzlich für den Transit eingesetzt werden könnten, für die Schweizer Versorgungssicherheit verwendet werden können. Im Jahr 2018 wurden so beispielsweise von FluxSwiss 108 GWh bereitgestellt, was rund 0.4% des inländischen Jahresverbrauchs entspricht.[4] Ausserdem sind nochmals die Investitionen in die Reversierung der Transitgasleitung zu erwähnen. Mit dem Reverse Flow haben die Marktteilnehmer seit Oktober 2018 die Möglichkeit, Kapazitäten in der

3 Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, S. 12.

4 Vgl. Anhang 4 zu diesem Schreiben, NERA Studie, Kapitel "Quantification of the Benefits that FluxSwiss Provides to the Swiss Market and Swiss Consumers".

Transitgasleitung in der Schweiz bidirektional zu nutzen. Diese bidirektionale Verbindung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Schweiz und Deutschland. Sie ermöglicht die Verbindung des italienischen Handelsplatzes (der zunehmend an Liquidität gewinnt) mit den Gashandelsplätzen in Nordwesteuropa sowie die Verfügbarkeit von Gas aus neuen Quellen (Nord-Afrika, italienische LNG Import Terminale, ab 2020 Azerbaidjan, zukünftig zudem Gas aus dem Mittleren Osten). Die Schweiz hat folglich, aufgrund von privaten Unternehmen getätigten Investitionen, Zugang zu einer Vielzahl von liquiden Handelsplätzen, was eine sichere und zudem kosteneffiziente Versorgung der Schweizer Endverbraucher gewährleistet.

C. Ziele und Regulierungsvorschlag des Bundesrates

Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt der Bundesrat mit dem Erlass des GasVG gemäss unserem Verständnis folgende Ziele:

a. **Rechtssicherheit** für Schweizer Endkunden in Bezug auf den Netzzugang;

b. **Wettbewerbsfähige Gaspreise** für Schweizer Endkunden (d.h. Rohstoffpreise von Gas und Netznutzungstarife so tief wie möglich, jedoch genügend hoch zur Deckung der laufenden Kosten sowie zum Anreiz für Investitionen zum Erhalt der Versorgungssicherheit);

c. Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** in der Schweiz (d.h. genügend hohe Importkapazitäten und Zugang zu Flexibilität, Anreize für Investitionen zum Erhalt der Versorgungssicherheit);

d. **Kompatibilität mit der EU-Gesetzgebung**, wobei in gewissen Bereichen bewusst Abweichungen bestehen sollen (z.B. keine volle Marktöffnung).

FluxSwiss teilt die Ziele des Bundesrates. Diese Ziele können jedoch – wie nachfolgend ausgeführt wird – auch ohne die vom Bundesrat vorgeschlagenen erheblichen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie von FluxSwiss verwirklicht werden.

Die vorgeschlagenen Neuerungen könnten sogar die Versorgungsicherheit gefährden und die Kosten für die Schweizer Endkunden massiv erhöhen.

D. Anliegen und Standpunkt von FluxSwiss

In ihrer Rolle als Netzbetreiberin für den Transit durch die Schweiz hat FluxSwiss folgende zentrale Anliegen:

a. FluxSwiss muss jederzeit in der Lage sein, ihre bestehenden Transportverpflichtungen zu erfüllen. Nur so kann FluxSwiss die von ihr vertraglich zugesicherte **Versorgungssicherheit gewährleisten.** FluxSwiss hat mehrere Langfristverträge, die über das Jahr 2024 hinauslaufen. Die Bestimmung in Art. 41 Abs. 5 des Entwurfs des GasVG (Übergangsbestimmung), wonach per 30. Oktober 2019 bestehende Verträge längstens bis Ende 2024 eingehalten werden dürfen, greift in die vertraglich zugesicherte Versorgungssicherheit ein. Dies wird bei FluxSwiss zu einem finanziellen Schaden von mindestens CHF 150 Mio. führen. Könnten Verträge nicht verlängert werden, würde dies zu zusätzlichem Schaden von rund CHF 1 Mrd. führen. Eine solche Übergangsbestimmung ist mit Blick auf das Stromversorgungsrecht[5] und das EU-Recht unüblich und in jedem Fall nicht verhältnismässig. Weiter ist ein Verbot von überjährigen Transportverträgen, wie in Art. 41 Abs. 5 des Entwurfs des GasVG vorgesehen, nicht mit EU-Recht kompatibel. Die EU-Regulierungen lassen Laufzeiten bis zu 15 Jahren zu. Ein solches Verbot würde die Investitionssicherheit massiv beeinträchtigen; ohne langfristige Verträge hätte FluxSwiss beispielsweise nicht in den Ausbau der Reverse Flow Kapazitäten investiert. Zudem entfaltet der Entwurf von Art. 41 Abs. 5 GasVG bereits eine unzulässige Vorwirkung, indem bereits jetzt – und somit zeitlich weit vor der Inkraftsetzung des GasVG – keine überjährigen Verträge mehr abgeschlossen werden können. Die Vorwirkung beeinträchtigt schon heute die kommerziellen Möglichkeiten von FluxSwiss und reduziert folglich unzulässigerweise den Wert von FluxSwiss.

b. Die **Wettbewerbsfähigkeit der Transitroute** durch die Schweiz **muss erhalten bleiben**. Dafür ist es entscheidend, dass den Transiteuren in Bezug auf Menge und Zeitpunkt massgeschneiderte Produkte angeboten werden können (und nicht bloss die gängigen Standardprodukte). Zudem muss es zulässig sein, die Tarife je nach Marktsituation flexibel ausgestalten zu können, um langfristig Auslastung und Profitabilität sicherzustellen. Verliert die Transitgasleitung ihre Wettbewerbsfähigkeit und wird sie unrentabel, investiert FluxSwiss nicht oder deutlich weniger in die Leitung. Dies würde sich negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz auswirken. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die optimale Nutzung der Transitroute zu erheblichem Steuersubstrat und hochqualifizierten Arbeitsstellen in der Schweiz führt. Der Entwurf des GasVG anerkennt die Notwendigkeit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Transitroute. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch ungenügend und zudem zeitlich befristet.

---

5 Vgl. Art. 17 Abs. 2 StromVG, wonach bestehende Langfristverträge geschützt werden (sog. "Grand fathering").

c. Für die Investoren in FluxSwiss, zu denen wie bereits erwähnt auch schweizerische Pensionskassen gehören, muss ein **zuverlässiges Investitionsumfeld** bestehen. Änderungen ohne ausgewiesene Notwendigkeit oder eine Verschiebung im aktuellen Verhältnis von Risiken und Chancen würden zu unsicheren Rahmenbedingungen für Investitionen führen – und damit zu geringerer Investitionstätigkeit. Im schlimmsten Fall könnte die bestehende Transitgasleitung zum *stranded investment* werden. Für die schweizerische Versorgungssicherheit unverzichtbare Erhaltungsinvestitionen sowie die Betriebskosten müssten dann allein von Endverbrauchern in der Schweiz getragen werden (und nicht mehr zu 90% durch die Transiteure).

FluxSwiss ist dezidiert dagegen, ihre Kerntätigkeiten auf einen Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zu übertragen und damit ihr Kerngeschäft aufzugeben. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Entwurf des GasVG sieht vor, dass die Bewirtschaftung der Transitkapazitäten für den Transit durch die Schweiz einem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) überlassen werden muss (was ein Novum wäre in Europa). Ein solcher MGV hat jedoch keinen eigenen Anreiz zur optimalen Vermarktung der Transitkapazitäten, da er daraus weder Risiken trägt noch Nutzen zieht. Der MGV ist daher nicht der geeignete Akteur, um die Transitkapazitäten zu vermarkten. Zudem verfügt ein solcher MGV nicht (oder nicht innert nützlicher Frist) über das spezifische Wissen zu den internationalen Gasmärkten, das notwendig ist, um die Transitgasleitung profitabel zu betreiben.
- Die zwangsweise Übertragung der Bewirtschaftung würde zur **materiellen Enteignung** von FluxSwiss führen. Verbleibt FluxSwiss bloss das "nackte Eigentum" an der Transitgasleitung, ohne Möglichkeit, die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Leitung sicherzustellen, ist die Schwelle der materiellen Enteignung erreicht.[6] Auch der Umstand, dass Organisationen der Endverbraucher ohne eigenen ökonomischen Beitrag im Aktionariat und in den Entscheidungsgremien des MGV Einsitz nehmen sollen, kommt einer materiellen Enteignung gleich. Trifft dies zu, hat FluxSwiss Anspruch auf volle Entschädigung.
- Hinzukommt, dass der Entwurf des GasVG die historisch gewachsenen, bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung aussen vorlässt (vgl. Teil A vorne). Für FluxSwiss ist es entscheidend, dass die bestehenden Strukturen respektiert werden und dabei insbesondere der Umstand, dass

[6] Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2014 (C_237/2014) betreffend Eigentum und daraus resultierende Befugnis an Stromleitungen. Zitat aus diesem Urteil E. 5.6: "Beschwerdeführerinnen verkennen damit, dass auch die zwangsweise Auferlegung eines Nutzungsrechts, wobei der Netzeigentümerin nur noch das nackte Eigentum verbleibt, einen (Teil-) Enteignungstatbestand darstellt. Zwar ist es durchaus möglich, dass Netzbetreiber und Netzeigentümer nicht identisch sind; das bedeutet aber nicht, dass der Netzeigentümer gegen seinen Willen verpflichtet werden könnte, sein Netz einem anderen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen."

FluxSwiss ökonomisch rund 90% des Eigentums an der Transitgasleitung zusteht (und nicht bloss 46%).

- Neben dem auch vom Bundesrat nicht gewollten Kostenrisiko für die Schweizer Endverbraucher, wäre die Marginalisierung von FluxSwiss zudem ein strategischer Verlust für die Schweiz. FluxSwiss mit ihrer Muttergesellschaft Fluxys ist ein in der EU stark vernetzter Akteur, der die relevanten Entwicklungen im europäischen Gasmarkt kennt und mit den Akteuren der angrenzenden Länder auf Augenhöhe agiert.
- FluxSwiss ist vollständig eigentumsrechtlich entflochten (siehe dazu **Anhang 5**). Gemäss Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 28) kann bei einer EU-konformen Entflechtung die Kapazitätsbewirtschaftung bei den Netzbetreibern belassen werden. Die eigentumsrechtliche Entflechtung ist der höchste Entflechtungsgrad.
- Die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie gehören zum Kern eines marktwirtschaftlich orientierten, freiheitlichen Staates. Eingriffe sind daher nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, insbesondere muss ein öffentliches Interesse am Eingriff bestehen und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Wie die Ausführungen in dieser Stellungnahme zeigen, ist das öffentliche Interesse an einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Eigentum der FluxSwiss durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregulierung nicht gegeben. FluxSwiss ist vollständig eigentumsrechtlich entflochten, und ihre Tätigkeit steht im Wettbewerb. Somit ist auch das Kriterium der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt, da die Massnahmen weder geeignet noch erforderlich sind, um einen sicheren und zugleich wettbewerbsorientierten Gastransit zu gewährleisten. Wie bereits oben dargelegt, würde die Umsetzung des Regulierungsvorschlags des Bundesrats einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie von FluxSwiss darstellen und sogar als materielle Enteignung qualifizieren.

FluxSwiss ist überzeugt, dass der **Transit durch die Schweiz separat und losgelöst vom Transport in die bzw. innerhalb der Schweiz reguliert werden sollte**. Dies aus folgenden Gründen:

- Die **Transitgasleitung** ist ein sogenanntes **"pipe-in-pipe"-System** (mehrere TSOs benutzen die gleiche Leitung): Das Eigentum an der Leitung ist wie bereits eingangs erläutert bei der Transitgas AG. Die Transitgas AG hat ihre gesamte Transportkapazität verpachtet: zu 10% an Swissgas, zu 90% an FluxSwiss. Swissgas bewirtschaftet folglich 10% der Leitung, FluxSwiss 90% der Leitung. Die Kapazität für den Transit *durch* die Schweiz wird im Wesentlichen durch FluxSwiss vermarktet, der Transport in die Schweiz wird von Swissgas vorgenommen. Bloss die für die Inlandversorgung nicht notwendige, von Swissgas gepachtete Kapazität wird von Swissgas ebenfalls für den Transit durch die Schweiz vermarktet. Umgekehrt darf Swissgas in den Fällen von ungenügender Kapazität für die Inlandversorgung Kapazität von FluxSwiss nutzen.

Daraus **ist klar erkennbar, dass FluxSwiss die Versorgungssicherheit in der Schweiz gegenüber ihren eigenen ökonomischen Interessen priorisiert.**

- Für den **Transit *durch* die Schweiz** gelten **andere Rahmenbedingungen** als für den **Transport *in* die Schweiz.** Wie bereits eingangs erwähnt, steht der von FluxSwiss vermarktete Transit durch die Schweiz im Wettbewerb mit anderen Importleitungen und Gasquellen für die Versorgung des italienischen Marktes (vgl. Anhang 3 zu diesem Schreiben). Sind die Schweizer Transittarife im Vergleich zu den anderen Kapazitäten zu teuer, oder bietet FluxSwiss die von den Transiteuren gewünschten Produkte nicht an, wählen diese eine andere verfügbare Gasquelle und/oder Transitroute. Tritt eine solche Entwicklung ein, können die Kosten der Transitgasleitung nicht mehr gedeckt werden.
- Die Nachfrage nach Transitkapazität schwankt erheblich und ist abhängig von der Preisspanne zwischen den Gasmärkten in Nordwesteuropa und Italien. Es besteht keine gesicherte Grundlast. Kostendeckende Erlöse sind entsprechend über eine zeitlich flexible und marktbasierte Preisgestaltung zu erreichen. Die **ungedeckten Kosten bei einer niedrigen Auslastung der Transitkapazitäten** (rund 90% der Kapazität der Transitgasleitung) **sollen nicht durch die Schweizer Endkunden getragen** werden müssen. Mit Auslaufen bedeutender Langfristverträge in den Jahren 2021 und 2024 und angesichts der vom BFE erwarteten Abnahme des Gasverbrauchs nimmt dieses Auslastungsrisiko deutlich zu. Dies zeigt sich im europäischen Gasmarkt bereits heute. Dem Risiko einer zu geringen Auslastung stehen jedoch heute eine hohe unternehmerische Freiheit und Flexibilität gegenüber. FluxSwiss ist bereit, das Auslastungsrisiko weiterhin zu tragen, vorausgesetzt, dass die unternehmerische Freiheit und die **Symmetrie von Risiken und Chancen erhalten** bleiben. **Eine Kostenregulierung würde die Symmetrie durchbrechen und ist angesichts der Wettbewerbssituation im Gastransit nicht notwendig.** So sind denn z.B. auch die Einnahmen von Energieproduzenten nicht gedeckelt. In Zeiten von finanziellen Überschüssen werden Reserven gebildet für Zeiten von nicht kostendeckenden Einnahmen. Gegen eine Kostenregulierung auf der Basis von historischen Herstellkosten spricht auch der Umstand, dass die heutigen Eigentümer von FluxSwiss ihre Beteiligungen in den Jahren 2011 und 2016 als Resultat je eines kompetitiven Auktionsprozesses erworben haben. Die Verkaufspreise liegen deutlich über den historischen Herstellkosten, da wie in einer solchen Transaktion üblich die Ertragsmöglichkeiten in die Bewertung einflossen. Der Verkauf im Jahr 2011 von Eni S.p.a. an Fluxys erfolgte auf Druck der EU Kommission hin und wurde von dieser genehmigt. Daraus lässt sich ableiten, dass auch die EU Kommission keine Kostenregulierung vor Augen hatte. Der Verkauf im Jahr 2016 war eine natürliche Folge des Auktionsprozesses aus dem Jahr 2011 als ein Finanzinvestor mit einer Minderheitsbeteiligung seine Beteiligung verkaufen wollte und der Zuschlag an einen Schweizer Finanzinvestor erfolgte, der Pensionskassenvermögen verwaltet. Weder im Jahr 2011 noch im Jahr 2016 war absehbar, ob und wenn ja in welcher Form eine Neuregulierung des

Transitgeschäfts erfolgen würde. In der EU wurde die Kostenregulierung meistens eingeführt bevor Infrastrukturen verkauft wurden (meist angestossen durch die Einführung von Regulierung). In den wenigen anderen Fällen, in den eine Neuregulierung nach dem Verkauf von Infrastrukturen eingeführt wurde, wurde der Situation mit anderen Mechanismen wie gesetzlichen Ausnahmen (*derogations*) begegnet (wie z.B. im Fall von Interconnector (UK) Limited).

- Die Wettbewerbssituation im Transit nach Italien, aber auch die Regulierung der Muttergesellschaft von FluxSwiss bieten Gewähr, dass die Transiteure von FluxSwiss diskriminierungsfrei behandelt werden. Zum Thema Diskriminierungsfreiheit gehört auch das Verbot von Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Da FluxSwiss ausschliesslich im Transitbereich tätig ist (Transit durch die Schweiz), also keine Tätigkeit im Inlandtransport und auch keine Tätigkeit im Gashandel ausübt, besteht per se keine Gefahr einer Quersubventionierung.
- Hätte eine Neuregulierung tiefere Transporttarife zur Folge, würden davon hauptsächlich die Transiteure und letztlich die Verbraucher in den Zielländern profitieren, während in der Schweiz weniger steuerbarer Gewinn und weniger Dividenden für die Aktionäre (darunter auch Schweizer Pensionskassen) anfiele.

Auch wenn FluxSwiss keine Notwendigkeit für eine Neuregulierung des Gastransits sieht, ist FluxSwiss bereit, die Transitflüsse in einem Transit-Entry-Exit-System zu bewirtschaften und dem Marktgebiet Schweiz so zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und die Vermarktung der Transitkapazitäten sind hingegen bei FluxSwiss zu belassen.

Da der Transit von Gas durch die Schweiz kein Monopol ist, ist keine Kostenregulierung notwendig. FluxSwiss kann und muss frei sein in der Preisgestaltung ihres Angebots.

E. Antrag von FluxSwiss zur Anpassung des Entwurfs des GasVG betreffend Transit

FluxSwiss beantragt, den Entwurf des GasVG betreffend Transit so anzupassen, dass einerseits ihre Anliegen berücksichtigt werden und andererseits die Kompatibilität mit der bestehenden EU-Gasmarktregulierung gegeben ist. Der Antrag fusst auf einem Markt-Modell für den Transit. Das Markt-Modell ist in **Anhang 6** beschrieben. Die zentralen Elemente des beantragten Markt-Modells lassen sich anhand der nachstehenden Grafik erläutern:

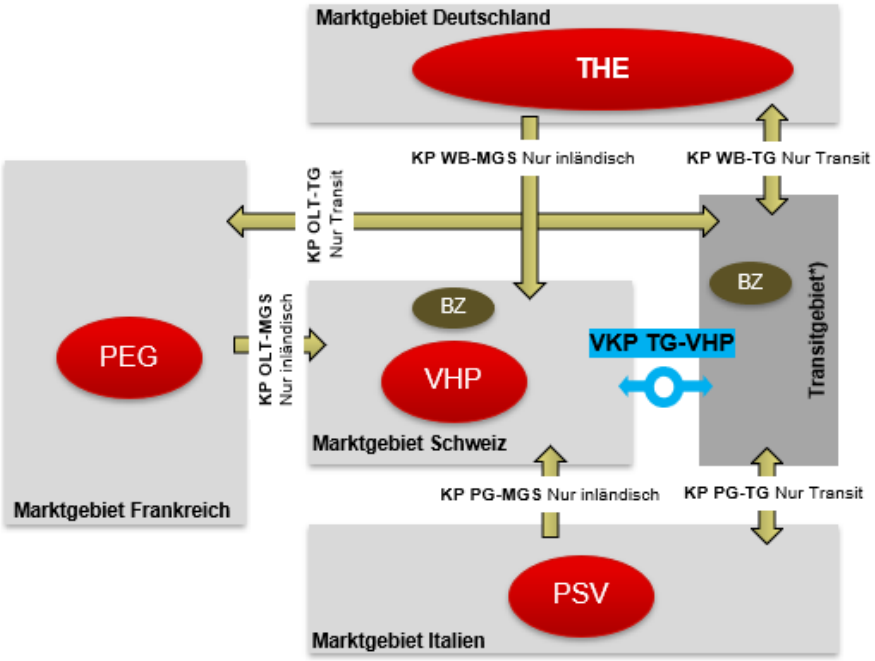

* Nur Gas, das grundsätzlich für den Transit durch die Schweiz bestimmt ist, wird in das Transitgebiet ein- und ausgespiesen. Die Transitnetzbetreiber sind FluxSwiss und Swissgas in ihren Rollen als Transitnetzbetreiber

Legende

- Marktgebiet
- BZ — Bilanzierungszone
- X — Virtueller Handelspunkt
- Monodirektional Kopplungspunkt
- Bidirektional Kopplungspunkt
- Virtueller Kopplungspunkt

Akronyme

BZ: Bilanzierungszone
FLXS : FluxSwiss
KP: Kopplungspunkt
MGS : Marktgebiet Schweiz
OLT: Oltingue
PEG : Französischer Gashub
PG: Passo Gries
PSV: Italienischer Gashub
SG: Swissgas
TG: Transitgebiet
THE: Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher Gashub)
VKP: Virtueller Kopplungspunkt
VHP: Virtueller Handelspunkt (zukünftiger schweizerischer Gashub)
WB: Wallbach

Das beantragte Markt-Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor:

- Das eine Entry-Exit-System regelt den Transport von Gas von der Schweizer Landesgrenze bis zum Ziel in der Schweiz (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb der Schweiz bis zur Schweizer Landesgrenze) sowie innerhalb der Schweiz (nationales Entry-Exit-System). Dieses Entry-Exit-System untersteht einer Kostenregulierung für den Binnenmarkt und beinhaltet die von Swissgas für den Transport in die Schweiz gepachteten Kapazitäten. Die Versorgung der Endkunden in der Schweiz folgt somit durchgehend (auch für den Teil der Transitgasanlagen) dem Prinzip der Kostenregulierung.
- Das zweite Entry-Exit-System regelt ausschliesslich den internationalen Gastransit durch die Schweiz, d.h. von der einen Landesgrenze bis zur anderen (Transit-Entry-Exit-System). Das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Preisfestlegung erfolgen durch die Transitnetzbetreiberinnen (FluxSwiss, und Swissgas für die nicht für den Binnenmarkt benötigte Kapazität). Diese Flexibilität ist insofern sowohl gerechtfertigt als auch erforderlich, als das Gastransit-Geschäft mit anderen Transportwegen aus dem Ausland im Wettbewerb steht, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes. Bei diesem Ansatz verbleibt das Geschäftsrisiko, das mit dem Betrieb einer Transitpipeline verbunden ist, bei den Transitnetzbetreibern, und wird nicht auf die Schweizer Endkonsumenten abgewälzt. Damit das Ziel, dem Marktgebiet Schweiz Liquidität zuzuführen und die Versorgungssicherheit zu optimieren, erreicht werden kann, ist vorgesehen, dass die zwei Entry-Exit-Systeme über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden werden. Dies erlaubt die Umleitung von Transitflüssen in den Schweizer Markt.

Die Umsetzung des beantragten Markt-Modells im GasVG umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

a. Die Definitionen im GasVG werden angepasst. Das Transitnetz wird aus dem Begriff "Transportnetz" entfernt, und es werden zusätzliche Begriffe einfügt.

b. Es wird ein eigenes Kapitel für den Gastransit eingefügt. Mit dem eigenen Kapitel wird zum Ausdruck gebracht, dass für den Gastransit in einigen Aspekten eine andere Regulierung zur Anwendung gelangt.

c. Parallel zum Entry/Exit-System für das Schweizer Marktgebiet wird für die Gastransitflüsse ein eigenes Entry/Exit-System eingeführt. Die Gastransitflüsse sind via den virtuellen Kopplungspunkt an das Entry/Exit-System des Schweizer Marktgebiets angeschlossen und so mit dem Schweizer Marktgebiet verbunden. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates betreffend Stärkung der Versorgungssicherheit Rechnung getragen.

d. Das Bilanzmanagement im Transitgebiet erfolgt durch die Netzbetreiber des Transitnetzes.

e. Die Kapazitäten des Transitnetzes werden durch die Netzbetreiber des Transitnetzes vermarktet, die dazu entsprechende, von ihnen gemäss den Marktbedürfnissen definierte Kapazitätsprodukte anbieten. Voraussetzung: Der Netzbetreiber muss gemäss den Anforderungen der EU-Regulierung entflochten sein.[7] FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.

f. Das Netznutzungsentgelt für den Gastransit ist vom jeweiligen Netzbetreiber mit dem jeweiligen Kunden (Transiteur) zu vereinbaren. Der Netzbetreiber ist frei in der Preisgestaltung. Es bestehen keine Kostenregulierung, und somit weder eine Deckelung der Einnahmen noch eine gesicherte Deckung der Kosten des Gastransits. Voraussetzung ist wiederum, dass der Netzbetreiber gemäss den Anforderungen der EU-Regulierung entflochten ist. FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.

Anhang 7 zu diesem Schreiben enthält die Synopsis mit den beantragten Anpassungen am Entwurf des GasVG sowie jeweils die stichwortartige Begründung der beantragten Anpassung.

Anhang 8 zu diesem Schreiben enthält das juristische Gutachten der in Brüssel ansässigen Kanzlei Steptoe.[8] Die Autoren des Gutachtens sind die Rechtsanwälte Simon Hirsbrunner und Stefan Tsakanakis. Das Gutachten bestätigt, dass das beantragte Markt-Modell weitgehend kompatibel ist mit den in der EU bestehenden Regulierung. Dort wo das beantragte Markt-Modell vom EU-Recht abweicht, seien die Abweichungen im Vergleich zum Entwurf des GasVG verhältnismässig geringfügig. An dieser Stelle soll noch auf zwei Aspekte im Zusammenhang mit dem Anliegen des Bundesrates zur EU Kompatibilität eingegangen werden:

1. *Kostenregulierung:* Nach der Praxis in der EU ist es unter bestimmten Umständen gerechtfertigt, dass sogenannte *Merchant Interconnectors* (gewerblich betriebene Verbindungsleitungen) nicht der Kostenregulierung unterliegen. Das Gutachten von Steptoe führt die Umstände und die gewährten Ausnahmen aus. Das wichtigste Element für die Gewährung der Ausnahme von der Kostenregulierung ist jeweils der Umstand, dass die Leitung mit andern Transportwegen konkurriert. Dieser Umstand trifft auch auf die Transitgasleitung zu.

   Wir sehen es als Pflicht des Bundesrates, gegenüber der EU die Interessen der Schweizer Endkunden und der Schweizer Gaswirtschaft zu wahren. Es kann nicht sein, dass der Bundesrat (resp. die Bundesverwaltung) vorauseilend und ohne Not die Transitgasleitung einer Kostenregulierung unterziehen möchte,

7 Diese Voraussetzung entspricht der Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf S. 28, wonach bei einer EU-konformen Entflechtung, die Kapazitätsbewirtschaftung den Netzbetreibern überlassen werden kann und entsprechende Schnittstellenproblematiken und der Koordinationsaufwand kleiner werden.

8 STEPTOE & JOHNSON LLP (www.steptoe.com).

wenn in der EU für vergleichbare Leitungen Ausnahmen von der Kostenregulierung bestehen.

2. *Zuständigkeit zur Gewährung von Ausnahmen:* Gemäss EU-Recht sind die jeweiligen nationalen Regulatoren zuständig für die Gewährung der Ausnahmen. Im Schweizer Recht ist dieser Zwischenschritt nicht notwendig, da das Schweizer Recht unmittelbar zur Anwendung kommt (EU-Richtlinien sind supranationales Recht) und das Schweizer Recht regelmässig direkt im Gesetz oder der Verordnung die Ausnahmen festhält, ohne dass eine Behörde die Anwendung der Ausnahme dann noch zu genehmigen hätte. Auf Nachfrage der Regulierungsbehörde hin, muss die sich auf die Ausnahme stützende Unternehmung beweisen, dass sie zurecht von der Ausnahme Gebrauch macht.

   Beispiele der direkten Ausnahmeerteilung im Schweizer Recht:

   - Keine Revision der Finanzabschlüsse notwendig bei Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte in Bezug auf Bilanzvermögen, Umsatz und Mitarbeitende unterschreiten (Art. 727 Obligationenrecht).
   - Keine Herkunftsnachweispflicht für bestimmte Produzentinnen und Produzenten von elektrischer Energie (Art. 2 Abs. 2 Energieverordnung).
   - Gemäss Art. 10 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) darf eine juristische Person nur eine Finanzmarktinfrastruktur betreiben. Davon ausgenommen ist gemäss Art. 10 Abs. 1 FinfraG der Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch eine Börse.

F. Schlussbemerkungen

FluxSwiss steht als wichtigster Anbieter von Transitkapazitäten durch die Schweiz im Wettbewerb um Transportkunden und ist einem erheblichen Auslastungsrisiko ausgesetzt. Für FluxSwiss ist es von grosser Bedeutung, mit einem hohen Mass an unternehmerischer Freiheit auf das volatile Marktgeschehen reagieren zu können, um langfristig und nachhaltig ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Profitabilität und damit ihre Fähigkeit zu Neu-Investitionen zu erhalten.

Der gegenwärtige Regulierungsrahmen für die Aktivitäten von FluxSwiss stellt die Erreichung dieser Ziele sicher und beinhaltet eine ausreichende Aufsicht (Kartellrecht, Preisüberwachung). Eine Neuregulierung des Transits durch die Schweiz ist nicht notwendig.

Sollte es zu einer Neuregulierung kommen, darf die Eigentumsgarantie von FluxSwiss nicht unrechtmässig beschnitten werden. Den bestehenden Gesetzesentwurf lehnt FluxSwiss daher mit aller Deutlichkeit ab. FluxSwiss ist jedoch bereit, zu einer Neuregulierung des Transits beizutragen und schlägt entsprechend im Anhang 7 (Synposis) Anpassungen am Entwurf des GasVG vor.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

FluxSwiss GmbH

Pascal De Buck
Vorsitzender der Geschäftsführung

Erik Vennekens
Generaldirektor

Anhänge:

Anhang 1	Eigentümerstruktur Transitgas AG und FluxSwiss GmbH
Anhang 2	Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swissgas
Anhang 3	Importkapazitäten nach Italien
Anhang 4	Studie von NERA Economic Consulting: Assessing FluxSwiss' Benefits to the Swiss Market and its Competitive Position
Anhang 5	Memorandum von Fluxys SA betreffend eigentumsrechtlicher Entflechtung von FluxSwiss GmbH
Anhang 6	Vorschlag eines Markt-Modells für den Gastransit durch die Schweiz im Zusammenhang mit dem zukünftigen GasVG, erstellt von Schwartz and Co[9] im Auftrag von FluxSwiss GmbH
Anhang 7	Synopsis mit von FluxSwiss GmbH beantragten Anpassungen betreffend Transit
Anhang 8	Juristisches Gutachten der Kanzlei Steptoe betreffend Kompatibilität der beantragten Anpassungen mit in der EU bestehenden Regulierungen

[9] Schwartz and Co, (www.schwartz-and-co.com).

Anhang 1 – Eigentümerstruktur Transitgas AG und FluxSwiss GmbH

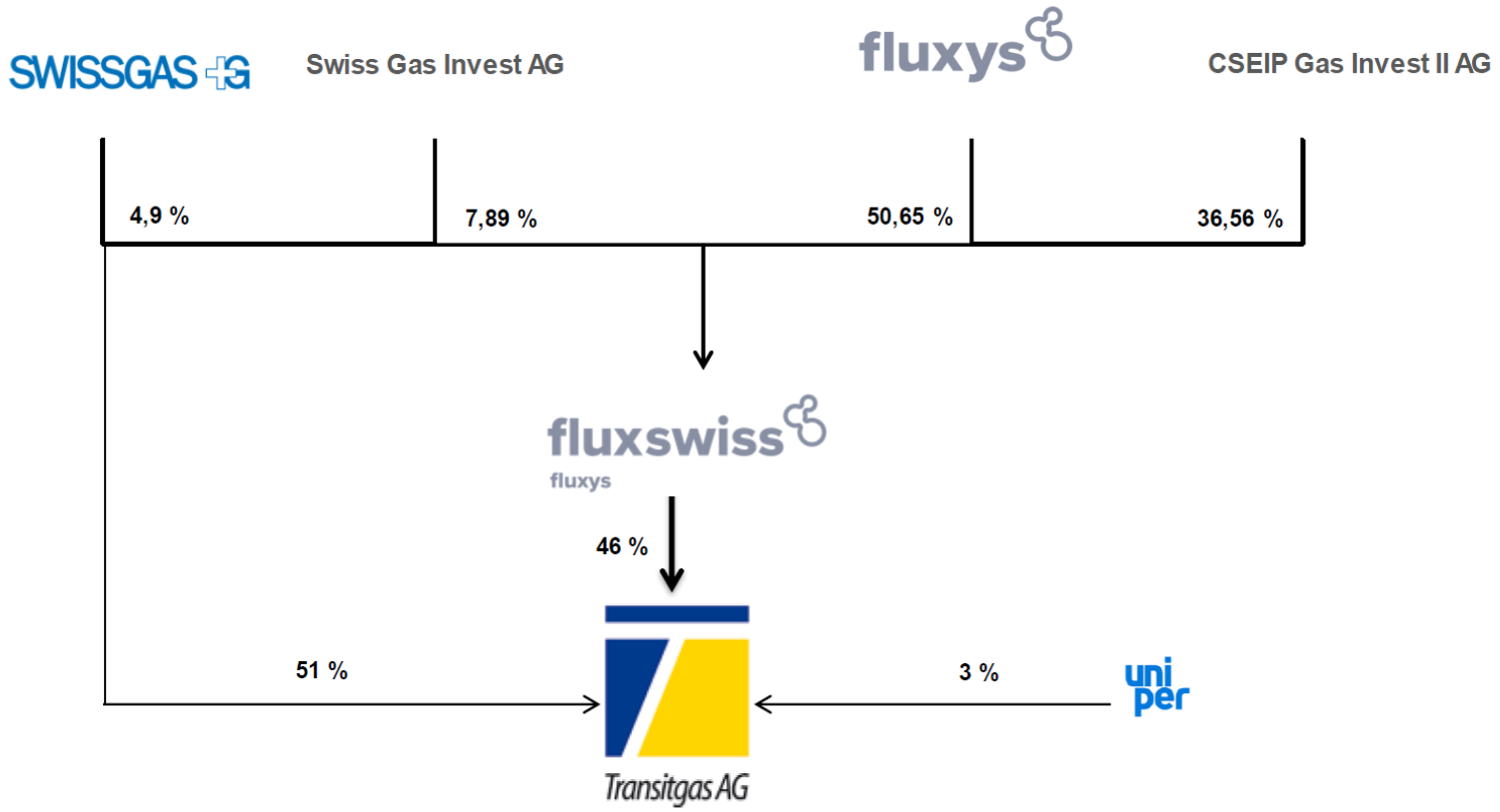

a. Fluxys SA

Eigentümer der Fluxys SA sind zu rund 77.5% belgische Gemeinwesen. Die Fluxys-Gruppe ist ein in Europa führender Gastransportbetreiber, dessen Angebot folgende Leistungen und Eigentumspositionen umfasst (nicht abschliessend):

- Transport und Lagerung von Gas in Belgien, sowie Betrieb des LNG-Terminals Zeebrügge
- Eigentum an Interconnector- und BBL-Pipelines, die Großbritannien mit dem europäischen Kontinent verbinden,
- Eigentum am LNG-Terminal Dünkirchen in Frankreich,
- Eigentum an den NEL- und TENP- und EUGAL-Pipelines in Deutschland,
- Eigentum an der Transitgas-Pipeline in der Schweiz,
- Eigentum an DESFA, dem griechischen Gasnetzbetreiber und Betreiber des LNG-Terminals in Revythoussa (Athen);
- Eigentum an der sich im Bau befindlichen TAP-Pipeline von der Türkei nach Italien, um Gas aus Aserbaidschan und anderen möglichen Quellen nach Europa zu befördern.

Die für Fluxys SA geltenden gesetzlichen und regulatorischen Unabhängigkeitserfordernisse, insbesondere das Erfordernis der eigentumsrechtlichen Entflechtung, dem mehrere ihrer als TSO aktiven Tochtergesellschaften genügen müssen, stellen sicher, dass die Gastransportaktivitäten vollständig unabhängig von den Interessen der Gasproduzenten und -lieferanten erfolgen.

b. Swiss Gas Invest SA

Die in Vevey domizilierte Swiss Gas Invest SA ist eine Beteiligungsgesellschaft, deren Haupteigentümer aus der schweizerischen Gasindustrie stammen: Holdigaz (52%), Gaznat und EGO (je ca. 16%) sowie Swissgas, Gas & Com und Groupe E (je ca. 5%).

c. Swissgas AG

Die in Zürich domizilierte Swissgas AG ist in enger Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, den vier Regionalgesellschaften EGO, EGZ, Gaznat und GVM, im Bereich Transport von Erdgas tätig. Die Gesellschaft betreibt in der Schweiz eigene Erdgashochdruckleitungen und Abnahmestationen entlang der internationalen Transitleitung.

d. CSEIP Gas Invest II AG

Über CSEIP Gas Invest II AG investiert die Credit Suisse Anlagestiftung (CSA) Energie-Infrastruktur Schweiz zusammen mit weiteren institutionellen Investoren aus dem Vorsorgebereich in die FluxSwiss GmbH und damit indirekt in die Transitgas AG. Die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz ist eine Anlagegruppe der CSA und investiert in die kapitalintensiven Bereiche der bestehenden schweizerischen Energie-Infrastruktur. Darüber hinaus engagiert sie sich auch in entsprechenden Neubauvorhaben, die über die notwendigen Bewilligungen verfügen. Die Investitionen erfolgen primär über nicht öffentlich gehandelte Eigenkapitalbeteiligungen. Die Anlagegruppe steht schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen offen.

e. Uniper Global Commodities SE

Uniper (ehemals EON) ist ein internationales Energieunternehmen mit rund 13'000 Mitarbeitern, dessen Aktivitäten sich in Europa, Russland sowie zahlreichen weiteren Märkten weltweit entfalten.

Anhang 2 – Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swissgas

a. Transitgas AG

Die Transitgas AG ist die formelle Eigentümerin der sog. Transitgasleitung, einem Erdgas-Transportsystem, das von der Nord- bis zur Südgrenze der Schweiz reicht. Sie baut, unterhält und betreibt dieses Transportsystem mit einer Verdichterstation, diversen Schieberstationen und einer Messstation auf dem Gebiet der Schweiz. Im Rahmen eines Pachtvertrages (Lease Agreement) hat sie ihre Anlagen der FluxSwiss GmbH (zu rund 90%) und der Swissgas AG (zu rund 10%) zur Nutzung überlassen. Im Gegenzug tragen FluxSwiss GmbH (zu rund 90%) und Swissgas AG (zu rund 10%) die Vollkosten der Transitgas AG, inkl. unvorhersehbarer Kosten wie z.B. die Behebung von Murgängen. Das Risiko von nicht kostendeckender Vermarktung der Transitgasleitung liegt bei FluxSwiss GmbH und Swissgas AG.

b. FluxSwiss GmbH

Die FluxSwiss hat 90% der Kapazität der Transitgas-Pipeline von Transitgas gepachtet. Sievermarktet diese transparent und diskriminierungsfrei im internationalen Transitgeschäft zwischen den Handelspunkten in Nordwesteuropa (insbesondere in Deutschland, Benelux und Frankreich) und Italien. Im Gegenzug bezahlt FluxSwiss GmbH rund 90% der Vollkosten der Transitgas AG und trägt in diesem Umfang das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung.

c. Swissgas AG

Die Swissgas hat 10% der Kapazität der Transitgas-Pipeline von Transitgas gepachtet und vermarktet diese Transportkapazitäten, die zu den Abnahmestationen der regionalen Transportleitungen in die Ostschweiz, ins Mittelland, in die Zentralschweiz sowie in die Westschweiz führen, an die Regionalgesellschaften sowie an Drittversorger. Im Gegenzug bezahlt Swissgas rund 10% der Vollkosten der Transitgas AG und trägt in diesem Umfang das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung.

Transportkapazitäten, die nicht zur Binnenversorgung der Schweiz benötigt werden, werden transparent und diskriminierungsfrei an Transitkunden vermarktet.

Anhang 3 – Importkapazitäten nach Italien

Nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über Importkapazitäten von bestehenden Pipelines und LNG-Infrastruktur in den italienischen Markt.[1]

Anlage	**Übergabestelle**	**Kapazität (GWh/Tag)**	**Anteil an der Gesamtimport-kapazität**
Pipeline Österreich	Tarvisio (IT) / Arnoldstein (AT)	1,148.8	29.17%
Pipeline Schweiz	Griespass (CH) / Passo Gries (IT)	635.4	**16.13%**
Pipeline Slowenien	Gorizia (IT) / Šempeter (SI)	21.4	0.54%
Pipeline Algerien	Mazara del Vallo	1150.3	29.20%
Pipeline Libyen	Gela	499	12.67 %
LNG	Panigaglia	118.9	3.02%
LNG	Cavarzere (Porto Levante / Adriatic LNG)	243	6.18%
LNG	OLT LNG / Livorno	121.8	3.09%
TOTAL		**3,938.6**	**100.0%**

[1] Alle Daten basieren auf ENTSOG (2019): The European Natural Gas Network (www.entsog.eu/maps/transmission-capacity-map).

fluxswiss
fluxys

NERA
ECONOMIC CONSULTING

Assessing FluxSwiss's Benefits to the Swiss Market and its Competitive Position

21 January 2020

© NERA Economic Consulting

Insight in Economics™

CONFIDENTIALITY

Our clients' industries are extremely competitive, and the maintenance of confidentiality with respect to our clients' plans and data is critical. NERA Economic Consulting rigorously applies internal confidentiality practices to protect the confidentiality of all client information.

Similarly, our industry is very competitive. We view our approaches and insights as proprietary and therefore look to our clients to protect our interests in our proposals, presentations, methodologies and analytical techniques. Under no circumstances should this material be shared with any third party without the prior written consent of NERA Economic Consulting.

© NERA Economic Consulting

Summary: FluxSwiss provides significant benefits to the Swiss market and has no dominant position in transporting gas to Italy

Benefits to the Swiss market and Swiss consumers

- In 2018, FluxSwiss provided **financial benefits of CHF 95.2 million** to the Swiss market, primarily in the form of taxes and lease fees. These represent avoided costs for the Swiss market. Put into perspective, these benefits are equivalent to **0.3 Rp/kWh** - or **3% and 4% of prices** faced by Swiss households and large customers.
- *In addition*, FluxSwiss provides a flexibility buffer to Swissgas and an security buffer in times of crisis. Given that Switzerland is almost entirely reliant on gas imports to meet winter peak demand, **Transitgas and FluxSwiss are of utmost importance for ensuring security of supply in Switzerland**.

Transitgas[1] has no dominant position and will face increased competition in the near future

- Among all viable routes for importing gas to Italy, **Transitgas accounts for 16% of overall capacities**. This is **far below the usual thresholds for market power** and is expected to drop further following the commissioning of TAP in 2020.
- Assessing the importance of each import route on a given day suggests that no single import infrastructure – including Transitgas – is indispensable for meeting demand on almost all days of the year (2018). Hence, **Transitgas holds no significant market power, even temporarily during the year**.

[1] In the competition analysis we refer to the pipeline Transitgas rather than FluxSwiss, as Swissgas also holds some capacities to transport gas to Italy. By focusing on the whole pipeline our analysis is conservative.

Benefit from FluxSwiss in 2018 (CHF m)

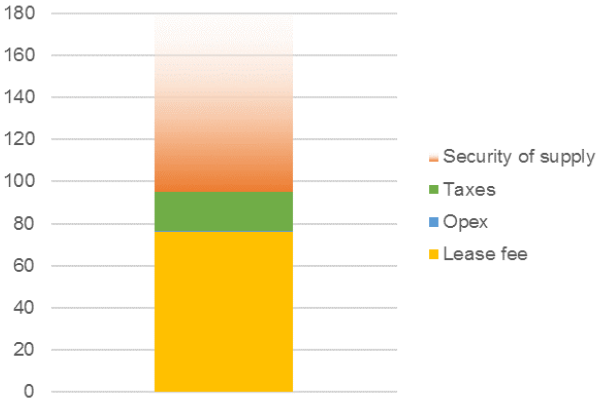

Source: NERA analysis of FluxSwiss and other data

Market shares for imports to Italy

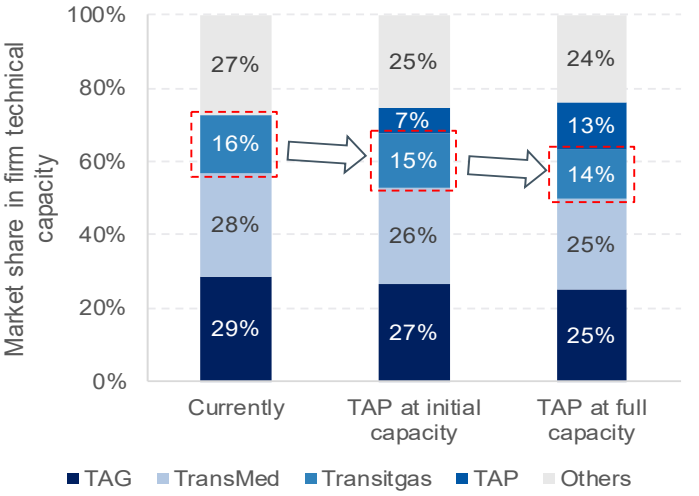

Source: NERA analysis of ARERA Annual Report 2019 data.
Figures for 2018/2019 gas year.

© NERA Economic Consulting

1 Quantification of the Benefits that FluxSwiss Provides to the Swiss Market and Swiss Consumers

Market context: Switzerland is heavily dependent on gas imports and has no significant storage facilities to ensure security of supply

- **Switzerland** imports 99% of the gas it consumes[1] and is almost entirely dependent on **flexible imports** to structure gas supply over the year and meet peak demand in winter.
  - Only minor production (biogas) and storage facilities exist in Switzerland.
  - No underground storage due to geological constraints.
- The **Transitgas pipeline** is used for transit of gas between Germany/France and Italy and is the main source of imports into Switzerland.
- **FluxSwiss** is the Transmission System Operator (TSO) responsible for marketing transit capacities on Transitgas and **Swissgas** is responsible for domestic supply.
- FluxSwiss accounts for c. 90% of Transitgas capacities – therefore, c. **90% of the costs of Transitgas are covered by FluxSwiss** and hence transit.
- In addition, transit/FluxSwiss (i) contributes significantly to **security of supply** in Switzerland, and (ii) provides **additional flexibility**, as explained in the following.

Structure of Swiss gas supply in 2018

Gas imported

Gas produced in Switzerland (biogas)

Source: BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018, Table 23

Monthly gas imports into Switzerland, 2015 – 2017 (GWh)

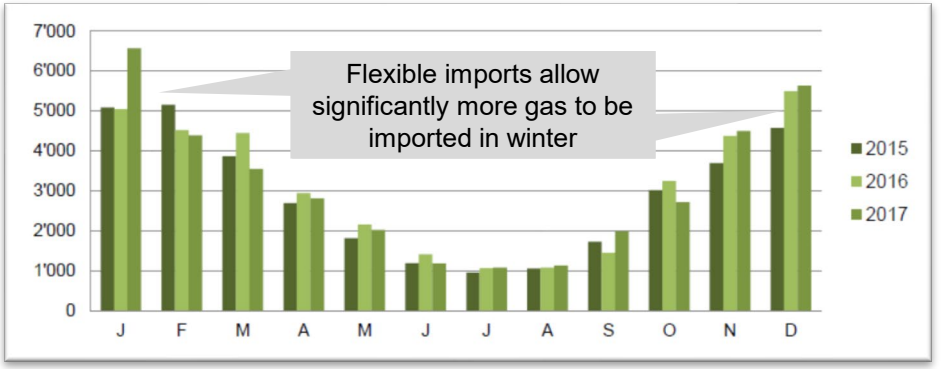

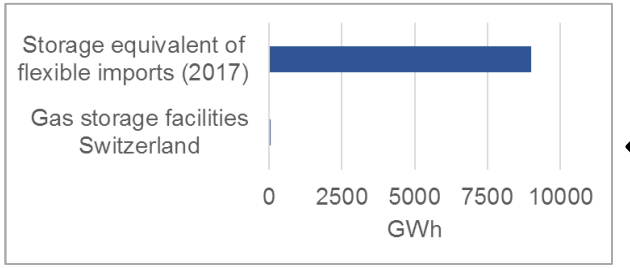

Flexibly adjusting imports over the year compensate for absence of storage capacities

1. NERA analysis based on BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018, Table 23

Source: VSG Jahresstatistik 2018, T-6, p. 6; IET, Speicherkapazität von Erdgas in der Schweiz, 24 February 2017

© NERA Economic Consulting

Benefits that FluxSwiss provides to Switzerland are likely to be well above CHF 100 million per year

Benefits include direct financial benefits and increased security of supply

- FluxSwiss has asked NERA Economic Consulting (NERA, us) to identify and evaluate any **benefits that Fluxswiss might provide** to the Swiss market and Swiss consumers.
- Thus, we identified **direct financial benefits for Switzerland** that include:
  - The annual **lease fee** paid by FluxSwiss (CHF 76.1 million in 2018), through which FluxSwiss effectively pays 90% of the fixed costs (including capital costs) of the Transitgas pipeline. If FluxSwiss were no longer to operate as TSO on the Transitgas pipeline, these costs might have to be borne by Swiss customers, as it is unclear to what extent they could be passed on to international customers in that case.
  - FluxSwiss incurs annual **opex** in the form of dispatching costs. If FluxSwiss were no longer to operate as TSO on the Transitgas pipeline, these costs too might have to be borne by Swiss consumers.
  - **Taxes** paid by FluxSwiss in Switzerland, generated through its transit business and amounting to CHF 18.7 million in 2018.

Total benefit provided by FluxSwiss in 2018 (CHF m)

Source: NERA analysis of FluxSwiss and other data

- Total benefits include **security of supply** and **flexibility** benefits (not quantified, see next page). The 2018 aggregate level of financial benefit provided by FluxSwiss exceeds **CHF 95 million**. The **total benefit is therefore likely to be well above CHF 100 million**.
- Relative to final Swiss gas demand, the 2018 financial benefit alone translates to **0.3 Rp/kWh** - or 3**%** and 4**%** of the gas price faced by households and large customers (producers and importers), respectively.

© NERA Economic Consulting

In addition to financial benefits, FluxSwiss increases Switzerland's security of gas supply and offers additional flexibility

- FluxSwiss provides two main **security of supply benefits**:
  1. A regularly provided **flexibility buffer** to Swissgas whenever Swissgas's available capacity is not sufficient to cover its needs: in 2018, this buffer amounted to c. **108 GWh** (see top right chart).
  2. An **emergency buffer** in extreme/crisis situations (e.g. supply interruption at major entry point or extreme peaks in Swiss demand). Capacity that would normally be used for transit is potentially available to import gas to meet Swiss demand.
- The flexibility buffer increases security of supply: we estimate the annual **risk of a gas supply cut for an average Swiss consumer** without that buffer to be around **50%** (see bottom right chart).
- The second benefit was recognised by the Federal Office of Energy (Bundesamt für Energie, BfE) in its 2014 assessment of gas supply risks, where *all* import capacity including capacity reserved for transit was treated as a source of security of supply[1].
- **Reverse flow capabilities** on Transitgas resulting from **investments by FluxSwiss** offer additional benefits:
  - Allows for "**emergency imports**" from Italy as an additional source of supply in case of an interruption from Germany or France.
  - Allows for **optimised procurement** and **diversification** of supplies, though these benefits are likely to materialise only fully in the future when new import capacities to Italy become operational (e.g. TAP).

[1] BfE, Risikobewertung Erdgasversorgung Schweiz, 20 August 2014, p. 26.

2018 daily capacities, nominations and buffers at Wallbach and Oltingue (GWh)

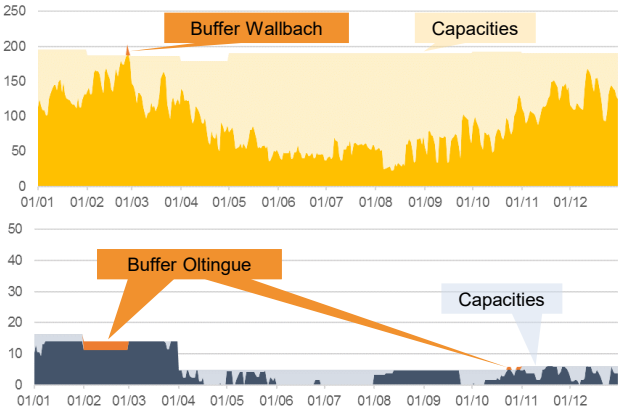

Probability in 2018 of a gas supply cut without flexibility buffer (for average Swiss consumer)

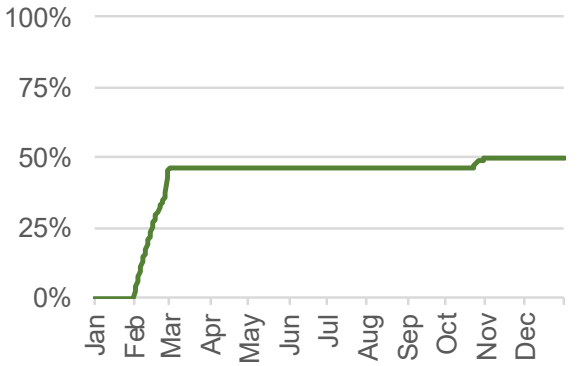

Source: NERA analysis of FluxSwiss 2018 data
Notes: The probability shown is the cumulative probability of being exposed to a cut in the year and calculated based on *daily* probabilities of a cut estimated as *Daily buffer provided to Swissgas* / *Total imports by Swissgas* (both in kWh). We thus assume that the capacity provided to Swissgas could not have been obtained elsewhere at short notice. We further assume all sectors face the same cut-off risk. In practice, customers may be cut-off following a certain order.

© NERA Economic Consulting

2 Competition Assessment of FluxSwiss in the Italian Market

The relevant market of the Transitgas includes all viable gas routes to Italy

- European regulations stipulate that the relevant market for competition assessments depends on "*the **effective alternative sources of supply** for the customers of the undertakings involved.*"[1] Therefore, Transitgas primarily competes with alternative supply routes to the Italian gas wholesale market.
- In 2010, the European Commission (EC) concluded in a case that "*the **entirety of the viable routes** that a shipper/supplier could use to bring gas to the wholesale market in Italy constitutes one relevant market.*"[2]
- On that basis, **all gas pipelines and LNG terminals to Italy are competitors of Transitgas** (as shown in the chart on the right). In the future, this will include the Trans Adriatic Pipeline (TAP) which is expected to be commissioned in 2020.
- While gas supply markets are assessed using gas volumes, the market for gas infrastructure including for gas imports is typically **assessed based on capacities**.
- Regarding thresholds for market dominance, the EC deems dominance „*not likely if the undertaking's market share is **below 40%**.*"[3] This same threshold has also been used in Italy for assessing competition in the gas sector.[4]

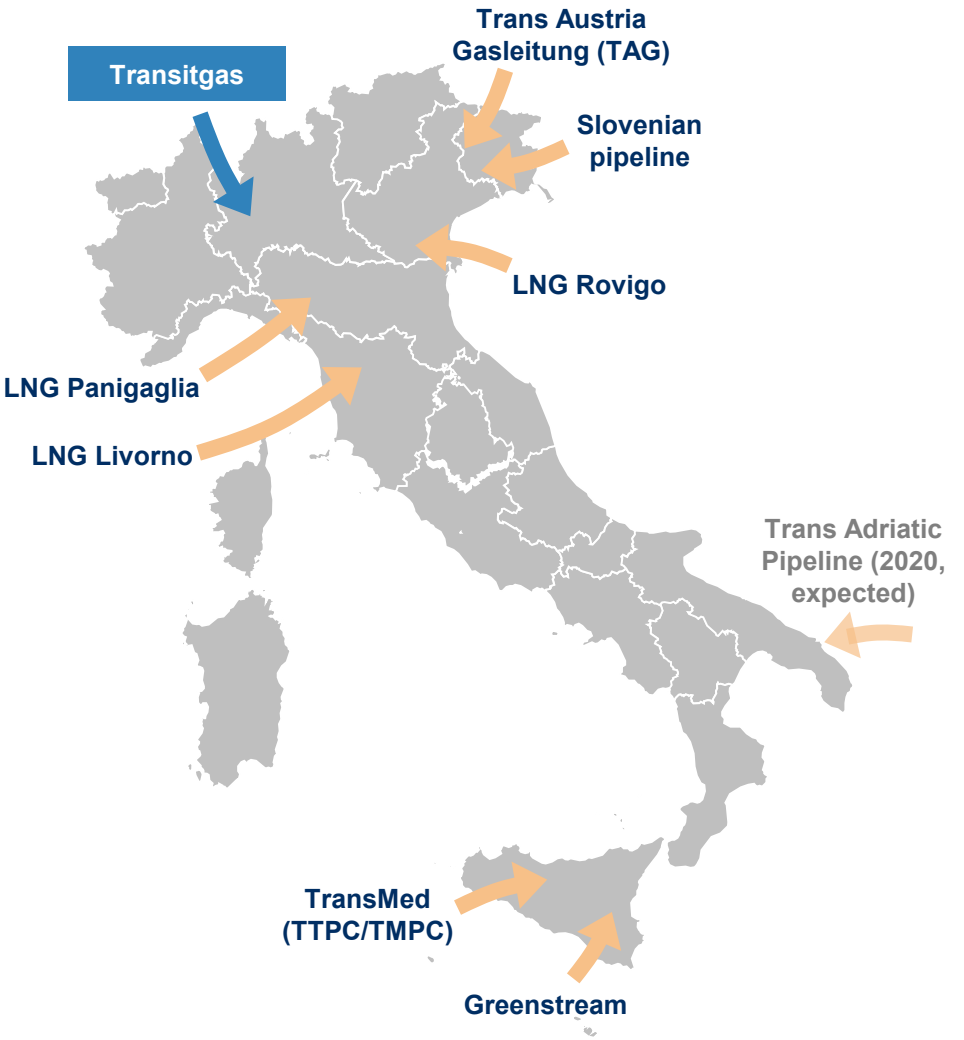

[1] 97/C 372/03, para. 13, emphasis added.
[2] EC COMP/39.315, para. 26, emphasis added.
[3] EC (2009), „Guidance on the Commission's enforcement priorities in applying Article 82 of the EC Treaty to abusive exclusionary conduct by dominant undertakings", para. 14, emphasis added.
[4] Italian Decree Law No 78 art. 3, para. 1.

© NERA Economic Consulting

In the relevant market of viable import routes, Transitgas has no dominant position

- In the 2018/2019 gas year, Transitgas remained **far below the 40% threshold** for dominance. Both TAG and TransMed have significantly higher shares in overall capacity. As technical capacities tend to remain constant across years, similar results apply to previous years.
- The commissioning of the TAP will further reduce Transitgas's share in the relevant market. Once TAP reaches its full capacity of 20 bcm/year,[1] **Transitgas will account for only 14%**.
- **This share would decrease further** if additional pipeline projects to Italy with pending final investment decision were to be realised, particularly the Poseidon and Galsi pipelines.
- In 2012, the Italian competition authority AGCM concluded that TAG and Transitgas constitute a separate market as they were the only pipelines to connect Italy with liquid spot markets in North-West Europe.[2]
- However, since 2012, short-term supplies account for an increasing share in Italian LNG imports.[3] Hence, there are good reasons why a liquidity-based market definition should also include LNG terminals. Even in this narrowly-defined market, Transitgas would account for a share of only 27%. Moreover, AGCM's approach appears to be **inconsistent with the EC's approach** that included all viable import routes.

Commissioning of TAP will reduce the low market share of the Transitgas further

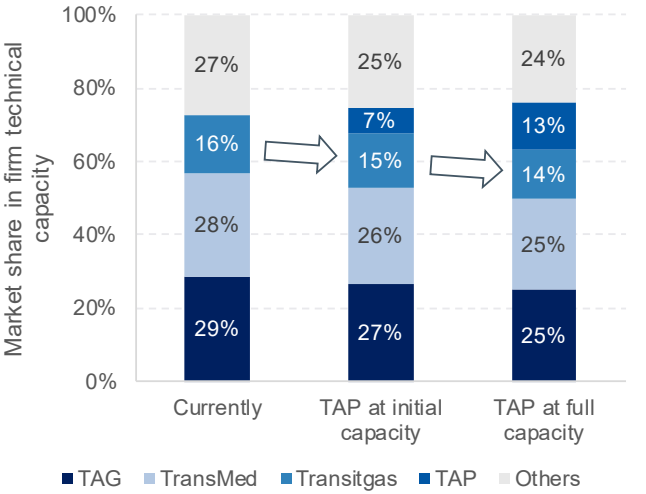

Source: NERA analysis of ARERA Annual Report 2019 data.
Figures for 2018/2019 gas year.

Pipeline projects to Italy with pending investment decision would increase competition further

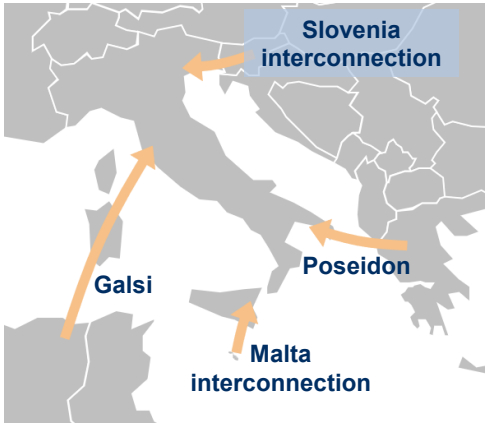

[1] Trans Adriatic Pipeline AG website, LINK: https://www.tap-ag.com/the-pipeline.
[2] A440 Chiusura istruttoria 2012, para. 29-30.
[3] GIIGNL Annual Reports 2013-2019.

© NERA Economic Consulting

Pivotality analysis identifies suppliers which can exercise market power by being temporarily indispensable

- Even with low market shares, firms could become indispensable ("pivotal") at times if the **capacity of competitors is temporarily insufficient to meet demand**.
- Pivotal firms might exploit the situation to raise prices, particularly if demand fluctuates and is relatively insensitive to prices in the short-term. Therefore, **authorities increasingly apply pivotality measures,** such as the RSI (see box on the right), to electricity and gas markets.
- As gas storages cannot substitute import infrastructure over a sustained period, they are not considered for annual market shares. On a given day, however, they offer an alternative source of supply and thus limit pivotality. Therefore, **storage capacities must be taken into account for RSI calculations**.[1]
- Gas storage follows a seasonal pattern, with injections typically taking place over the summer when gas prices are low and withdrawals occurring in winter when demand is high. We therefore compute RSI scores excluding storage capacities between 1 April and 30 September. However, we take into account the demand resulting from filling storages over the summer.

Measuring pivotality: the Residual Supply Index (RSI)

- The RSI of a supplier on a given day equals the ratio of the capacity of all competitors to the daily market demand.
- If $RSI < 1$, the supplier is indispensable. Market power is usually defined by an $RSI < 1.1$ for at least 5% of the year.[2]
- Both ACER and British regulator Ofgem have applied the RSI to gas markets.[1,3]

Storages withdrawals occur only over the winter

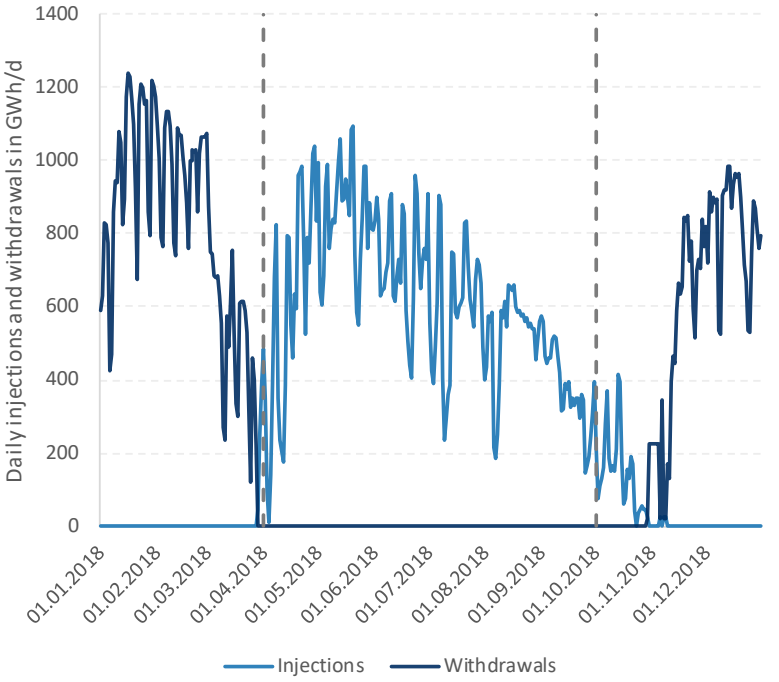

Source: AGSI+. Aggregate figures for all Italian storage facilities.

[1] ACER (2015), „European Gas Target Model – review and update", Annex 3.
[2] Monopolkommission (2019), "7. Sektorgutachten Energie".
[3] Ofgem (2017), "State of the energy market. 2017 report".

© NERA Economic Consulting

No individual gas import route is pivotal – even during periods of peak demand – due to storage capacities

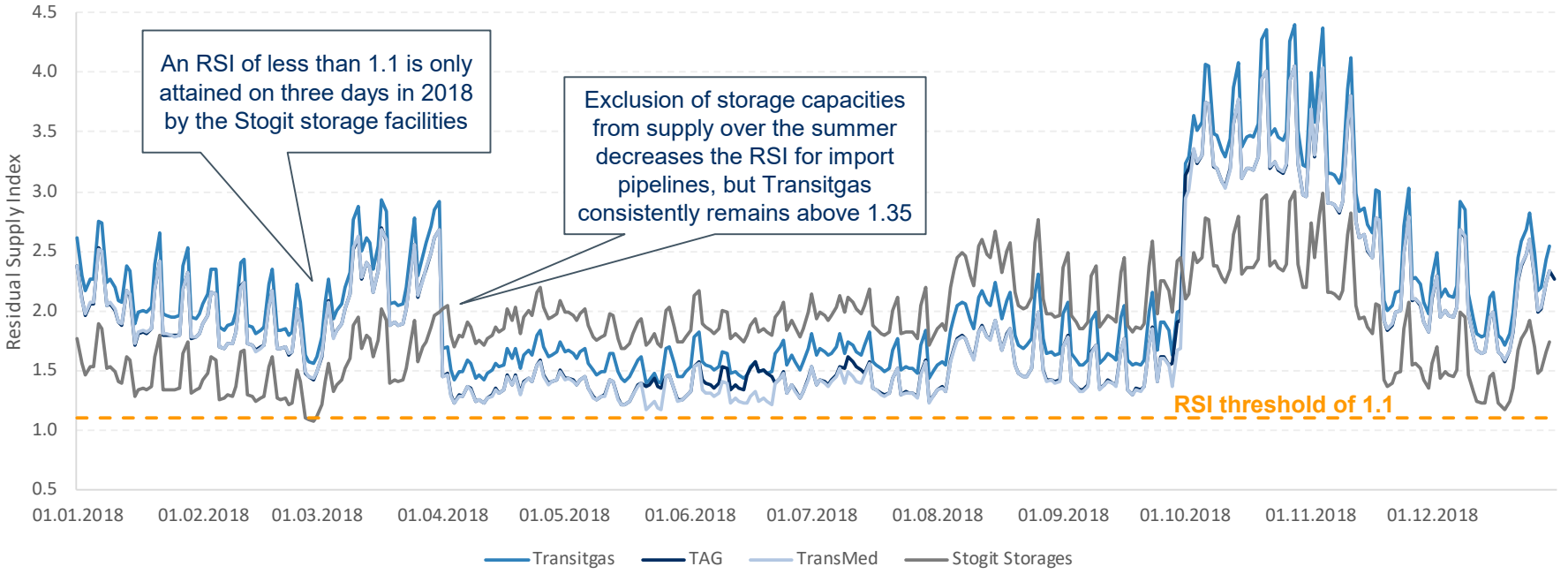

- **No single import infrastructure asset including Transitgas was indispensable** in 2018 as none fell below the usually applied threshold of an RSI of 1.1.
- This can be attributed to the availability of considerable storage capacity at time of high demand (winter), serving as an **important protection against potential pivotality**.

- Only if storages were to be excluded from the supply side, the RSI of Transitgas would fall below 1.1 on 11% of all days in 2018. For TAG and TransMed, the share would be 25% of all days.
- However, such a scenario would not be appropriate, as storages are a **valid source for meeting demand** (and hence substitute for e.g. pipeline capacity).

© NERA Economic Consulting

NERA Lead Authors

Tomas Haug
Managing Director

NERA ECONOMIC CONSULTING
Unter den Linden 14
10117 Berlin, Germany
Tel: +49 30 700 1506 10

Tomas.Haug@nera.com

www.nera.com

Marco Schönborn
Senior Consultant

NERA ECONOMIC CONSULTING
Unter den Linden 14
10117 Berlin, Germany
Tel: +49 30 700 1506 30

Marco.Schonborn@nera.com

www.nera.com

© NERA Economic Consulting

QUALIFICATIONS, ASSUMPTIONS AND LIMITING CONDITIONS

This report is for the exclusive use of the NERA Economic Consulting client named herein. This report is not intended for general circulation or publication, nor is it to be reproduced, quoted or distributed for any purpose without the prior written permission of NERA Economic Consulting. There are no third party beneficiaries with respect to this report, and NERA Economic Consulting does not accept any liability to any third party.

Information furnished by others, upon which all or portions of this report are based, is believed to be reliable but has not been independently verified, unless otherwise expressly indicated. Public information and industry and statistical data are from sources we deem to be reliable; however, we make no representation as to the accuracy or completeness of such information. The findings contained in this report may contain predictions based on current data and historical trends. Any such predictions are subject to inherent risks and uncertainties. NERA Economic Consulting accepts no responsibility for actual results or future events.

The opinions expressed in this report are valid only for the purpose stated herein and as of the date of this report. No obligation is assumed to revise this report to reflect changes, events or conditions, which occur subsequent to the date hereof.

All decisions in connection with the implementation or use of advice or recommendations contained in this report are the sole responsibility of the client. This report does not represent investment advice nor does it provide an opinion regarding the fairness of any transaction to any and all parties.

NERA

ECONOMIC CONSULTING

Einhaltung der EU-Vorschriften zur eigentumsrechtlichen Entflechtung bei FluxSwiss GmbH

Rechtliche Analyse vom 4. Februar 2020

1. Einführung

Der erläuternde Bericht zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG), welcher dem Schweizerischen Bundesrat zur Vernehmlassung vorgelegt wurde, sieht vor, dass anstelle einer Übertragung an den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) die Vermarktung der Transportkapazität für Erdgas alternativ bei den Transportnetzbetreibern [in der unten genannten Richtlinie als "Fernleitungsnetzbetreiber" (FNB) bezeichnet] verbleiben bzw. von diesen übernommen werden könnte, wie dies gegenwärtig der Fall ist. So könnte FluxSwiss die Kontrolle über die Vermarktung ihrer Transitkapazität bewahren. Laut dem erläuternden Bericht könnten die FNB (weiterhin) ihre Kapazitäten vermarkten, vorausgesetzt sie erfüllen die Entflechtungsvorschriften gemäss dem europäischen Recht (d.h. sie erfüllen eines der nach europäischem Recht vorgesehenen Entflechtungsmodelle, das heisst vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung ("Ownership Unbundling" OU), unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber ("Independent Transmission Operator" ITO) oder unabhängiger Systembetreiber ("Independent System Operator" ISO)).

Mit der vorliegenden Analyse wird untersucht, ob davon ausgegangen werden kann, dass die FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) den Standard der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäss der Definition des europäischen Rechts erfüllt.

Fluxys SA
Avenue des Arts 31
1040 Brussels
Belgium
T +32 2 282 72 11
F +32 2 230 02 39
www.fluxys.com
VAT BE 0827 783 746
RPR Brussels
BNPP Fortis 001-5986493-20
IBAN BE28 0015 9864 9320
BIC GEBABEBB

2. Analyse

Die Regelungen zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung (OU) finden sich in Artikel 9 der Richtlinie 2009/73[1]:

Die wesentlichen Anforderungen sind:

a. ein Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, agiert als Fernleitungsnetzbetreiber, und

b. ein und dieselbe(n) Person(en) ist (sind) nicht berechtigt, direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung (mit Erdgas oder Strom) wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen FNB oder ein Fernleitungsnetz auszuüben oder Rechte (d.h. u.a. Stimmrechte, der Recht zur Benennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder von Organen, welche zur rechtlichen Vertretung des Unternehmens oder einer Mehrheitsbeteiligung befugt sind) an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz auszuüben (und umgekehrt).

a. Eigentum am Pipelinesystem

Die Europäische Kommission (EK) sowie nationale Aufsichtsbehörden haben zugestanden, dass der FNB nicht notwendigerweise der direkte Eigentümer des Fernleitungsnetzes sein muss. In mehreren Stellungnahmen zu Zertifizierungen hat die EK Fälle kommentiert, in denen sich mehrere Betreiber eine einzige Pipeline "teilten".[2] Die EK hat diese "Pipe-in-Pipe"-Struktur zugelassen, vorausgesetzt dass alle Parteien, die Miteigentümer der Infrastruktur sind (möglicherweise indirekt über eine Joint-Venture-Gesellschaft) selber unabhängige FNB sind und dass alle Parteien über gleichwertige Rechte verfügen wie diejenigen eines Eigentümers der Pipeline (d.h.

[1] Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

[2] Siehe u.a.: Stellungnahme der Kommission zu den Beschlussentwürfen der BNetzA betreffend die Zertifizierung von 3 Betreibern der NEL-Pipeline, 18. Oktober 2013, C(2013) 7019, Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH, 6. September 2012, C(2012)6257; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung von jordgas, 6. September 2012, C(2012)6255; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf betreffend die Zertifizierung von Gasunie Transport, 3. Dezember 2012, C(2012)9102; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung von Thyssengas, 30. Januar 2013, C(2013)570.

Nutzungsrechte und das Recht zur Investition in das Pipeline-System und zur Entwicklung des Pipeline-Systems).

Die aktuelle Eigentümerstruktur der Transitgas-Pipeline erfüllt die vorstehenden Anforderungen. Eigentümerin des Fernleitungsnetzes ist zwar die Transitgas AG, bei dieser Gesellschaft handelt es sich jedoch um eine Tochtergesellschaft der tatsächlichen Fernleitungsnetzbetreiber FluxSwiss und Swissgas, welche über die in einem Leasingvertrag vom 12. Mai 2003 eingebetteten Nutzungsrechte (und sonstige Rechte, wie zum Beispiel das Recht zur vorrangigen Beteiligung an Investitionen und zur Erneuerung des Leasingvertrags) vom tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentum an der Pipeline profitieren.

Die Tatsache, dass die jeweiligen Beteiligungen von FluxSwiss und Swissgas an Transitgas (46% und 51%) nicht ihren jeweiligen Anteilen an der Transportkapazität der Pipeline (89,07% und 10,93%) entsprechen ist im Rahmen der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung irrelevant. Tatsächlich war und ist dies immer noch der Fall verschiedener deutscher Gasfernleitungsnetzbetreiber, die von der EK und der BNetzA als den Anforderungen an die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung entsprechend zertifiziert wurden. Ein Beispiel dafür ist die TENP-Pipeline, die im Eigentum der TENP KG steht, einer Tochtergesellschaft sowohl der Fluxys TENP GmbH als auch der OGE GmbH mit jeweiligen Beteiligungen von 49% und 51%, wohingegen Fluxys TENP über ungefähr 64% der wirtschaftlichen Nutzungsrechte an der Pipeline verfügt und OGE über ungefähr 36% dieser Rechte[3].

b. Unabhängigkeitskriterien

Die Unabhängigkeitskriterien verbieten im Wesentlichen allen Gesellschaftern von FluxSwiss, die entweder (i) die Gesellschaft kontrollieren[4] oder (ii) Stimmrechte

[3] Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung der Fluxys TENP GmbH, 6. September 2012, C (2012) 6253.

[4] Kontrolle wird typischerweise definiert als "begründet durch Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:
(a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
(b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren."
Im Rahmen dieser Analyse gehen wir davon aus, dass (alleinige oder gemeinsame) Kontrolle ab einer Beteiligung von 50% vorliegt.

ausüben[5] und/oder in der Geschäftsführung[6] der Gesellschaft vertreten sind bei der Produktion von und/oder Versorgung (Verkauf, Ankauf, Handel) mit Erdgas und/oder Strom tätig zu werden, und zwar weder direkt selber oder über eine kontrollierte Tochtergesellschaft.

Dieses Verbot erstreckt sich auf Muttergesellschaften der Gesellschafter: vergleiche den Wortlaut "direkt oder indirekt" im Text von Artikel 9 der Richtlinie 2009/73 und einer der Auslegungshilfen der EU zur Entflechtung: "*The reference to control thus encompasses both de iure and de facto control, and also includes both direct and indirect control, through an intermediate subsidiary for example. This is in line with the concept of control under the EC Merger Regulation" and "Similar rules apply in case of the presence of a parent company, such as a holding company: a parent company is not entitled to exercise control over a supplier, and directly or indirectly exercise control or exercise any right over a TSO or over a transmission system*" ["*So umfasst die Bezugnahme auf Kontrolle sowohl die rechtliche als auch die faktische Kontrolle, und sie umfasst auch sowohl die direkte als auch die indirekte Kontrolle, zum Beispiel durch eine zwischengeschaltete Tochtergesellschaft. Dies entspricht dem Begriff der Kontrolle gemäss der EG-Fusionskontrollverordnung*" und "*Vergleichbare Regelungen finden beim Bestehen einer Muttergesellschaft, wie zum Beispiel einer Holdinggesellschaft, Anwendung: eine Muttergesellschaft darf keine Kontrolle über einen Versorger ausüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen FNB oder über ein Fernleitungsnetz oder irgendein Recht an einem FNB oder an einem Fernleitungsnetz ausüben*"][7]

Alle 4 Gesellschafter von FluxSwiss verfügen über Stimmrechte in der Gesellschaft und die Befugnis, eines oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen. Daher muss für jeden von ihnen untersucht werden, ob er selber, seine (direkte oder indirekte) Muttergesellschaft oder irgendwelche (von der Mutter kontrollierte) Schwestergesellschaften die Produktion von und/oder Versorgung mit Erdgas und/oder Strom betreibt.

---

[5] "*The concept of voting rights refers to any voting rights, no matter how limited, including voting rights which do not amount to control.*" ["*Der Begriff der Stimmrechte bezieht sich auf jegliche Stimmrechte, so beschränkt sie auch sein mögen, einschliesslich von Stimmrechten, die keine Kontrolle vermitteln.*"], EU Kommission Auslegungshilfe (Interpretative Note) vom 22. Januar 2010 zu den Entflechtungsvorschriften, S. 9.

[6] Da die FluxSwiss als GmbH organisiert ist, ist das oberste strategische Organ die Geschäftsführung; dies entspricht dem Verwaltungsrat in einer Aktiengesellschaft.

[7] EU Kommission Auslegungshilfe (Interpretative Note) vom 22. Januar 2010 zu den Entflechtungsvorschriften, S. 8-9.

Fluxys Europe SPRL (Mehrheitsgesellschafterin der FluxSwiss mit 50,65% und entsprechenden Führungsrechten, einschliesslich des Rechts zur Ernennung von 4 Geschäftsführern und zur Abgabe von 4 von insgesamt 8 Stimmen, wobei ihre Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt) gehört zur Fluxys Gruppe, bei der es sich um eine europäische Gasinfrastruktur-Gruppe handelt, welche die strengsten Anforderungen im Hinblick auf die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung erfüllt. Zur Fluxys Gruppe gehören verschiedene europäische Gasfernleitungsnetzbetreiber, wie zum Beispiel die Fluxys Belgium SA, die Fluxys TENP GmbH oder die Fluxys Deutschland GmbH, die gemäss verschiedenen Modellen unter EU-Recht als entflochten zertifiziert sind (hauptsächlich im Sinne einer eigentumsrechtlichen Entflechtung (OU), wie die 3 vorstehend genannten FNB[8], aber auch aufgrund unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (ITO) oder vergleichbarer Modelle). Kein einzelnes Unternehmen der Fluxys-Gruppe betreibt Tätigkeiten der Energieproduktion und/oder Energieversorgung. Daher erfüllt FluxSwiss im Hinblick auf ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Fluxys Europe SPRL, die europäischen Anforderungen für eine eigentumsrechtliche Entflechtung.

CSEIP Gas Invest II AG ist die zweitgrösste Gesellschafterin von Fluxswiss (mit einer Beteiligung von 36,56% und dem Recht zur Ernennung von 2 Geschäftsführern und zur Abgabe von 2 von insgesamt 8 Stimmen). CSEIP Gas Invest II AG wird von der Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG (CSEIP) beraten. CSEIP nutzt Fondsstrukturen, durch die eine Gruppe von mehr als 10 schweizerischen und europäischen Anlagefonds und Vorsorgegesellschaften in die CSEIP Gas Invest II AG investieren. CSEIP hat kein direktes Eigentum an der Gesellschaft und jede der Vorsorgegesellschaften sowie jeder der Anlagefonds halten weniger als 50% daran. Daher ist CSEIP für die vorliegende Analyse nicht relevant, wohl aber die tatsächlichen Aktionäre, die eine Look-Through-Beteiligung an der Gesellschaft halten. Im Hinblick auf Look-Through-Eigentum an FluxSwiss belaufen sich diese Zahlen auf jeweils nicht mehr als 20%, daher handelt es sich bei keiner direkten Gesellschafterin oder wirtschaftlich berechtigten Gesellschafterin um eine beherrschende Partei. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um finanzielle Beteiligungen von nicht industriellen und nicht dem Energiesektor zuzurechnenden Akteuren handelt, so dass FluxSwiss auch im Hinblick auf die CSEIP

[8] Siehe beispielsweise den Beschluss vom 27. September 2012 der belgischen nationalen Regulierungsbehörde CREG, welche die Erfüllung des europäischen Modells zur eigentumsrechtlichen Entflechtung durch die Fluxys Belgium SA zertifiziert hat: https://www.creg.be/sites/default/files/assets/Publications/Decisions/B1166FR.pdf.

Gas Invest II AG die EU-Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllt.

Swiss Gas Invest SA (7,89% Beteiligung an FluxSwiss) wird von der Holdigaz SA kontrolliert (52.6%), die selber wiederum mehrere Unternehmen kontrolliert, die im Bereich des An- und Verkaufs von Energie (Energieapro SA, Holdigaz Trading SA) und der Erzeugung von Biogas (Gazobois SA, Ecorecyclage SA) tätig sind. Siehe das nicht abschliessende Diagramm der Gesellschafter von FluxSwiss im Anhang. Trotz dieser Beteiligungen erfüllt FluxSwiss aus den folgenden Gründen auch im Hinblick auf die Swiss Gas Invest SA die EU-Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung:

- die Tätigkeiten des Ankaufs und der Versorgung (oder Produktion) von Gas von Holdigaz sind bei von FluxSwiss fernen Gesellschaften angesiedelt, von denen keine FluxSwiss beherrscht;
- die strategischen Beschlüsse bei FluxSwiss (sogenannte "der Geschäftsführung vorbehaltene Angelegenheiten", die in Artikel 3.6 des Geänderten und Berichtigten Gesellschaftervertrages vom 30. Juni 2016 – der GV aufgeführt sind), insbesondere "die wesentliche Methodik zur Vermarktung von Kapazitäten", "Änderungen der Leasingvertrags", "das Jahresbudget und der Businessplan", "Investitionsentscheidungen, die CHF 10 Million an Investitionsausgaben überschreiten", "die Ernennung des CEO und des CFO der Gesellschaft") werden mit einer Mehrheit von 75% gefasst, die nicht durch die Swiss Gas Invest SA blockiert werden kann (1 Verwaltungsratsmitglied und 1 Stimme von insgesamt 8), deren Beteiligung als Minderheitsbeteiligung und im Grunde als blosses finanzielles Interesse qualifiziert werden kann;
- darüber hinaus, und obwohl die vorstehend genannten Elemente die Erfüllung der europäischen Anforderungen bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung ausreichend darlegen, ist ergänzend zu erwähnen, dass die Aktionäre der Swiss Gas Invest SA, die direkt oder indirekt die Energieerzeugung und/oder Versorgungstätigkeiten betreiben, keinen konkreten Anreiz haben, Einfluss auf die Beschlussfassung bei FluxSwiss mit der Absicht zu nehmen, ihre Erzeugungs-, Produktions- und/oder Versorgungstätigkeiten zum Schaden anderer Nutzer des Fernleitungsnetzes zu begünstigen; tatsächlich vermarktet FluxSwiss ausschliesslich Transit-Kapazitäten auf der Transitgas-Pipeline, wohingegen sich die identifizierten Produktions- und/oder

Versorgungstätigkeiten alle auf den Schweizer Inlandsmarkt beziehen, auf dem FluxSwiss nicht aktiv ist (die Gesellschaft verkauft keine Transportkapazitäten an diesen oder auf diesem Markt); eine solche Situation wird gemäss der Zertifizierungspraxis als mit den europäischen Anforderungen bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung vereinbar angesehen und wurde in einer Auslegungshilfe der EK kodifiziert; in dieser Auslegungshilfe hat die EK daran erinnert, dass das mit den Entflechtungsvorschriften der Strom- und Gasrichtlinien verfolgte Ziel die Beseitigung jeglicher Interessenskonflikte zwischen Erzeugern/Produzenten, Versorgern und Fernleitungsnetzbetreibern ist ("*the objective which the unbundling rules of the Electricity and Gas Directives pursue is the removal of any conflict of interest between generators/producers, suppliers and transmission system operators*"), und sie hat die Ansicht vertreten, dass es dann, wenn vor dem Hintergrund der spezifischen Umstände des Falls (…) klar nachgewiesen werden kann, dass trotz des anscheinenden Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 9 [der Richtlinie 2009/73] genannten Umstände, offensichtlich kein Anreiz für einen Anteilseigner eines FNB besteht, die Beschlussfassung dieses FNB mit der Absicht zu beeinflussen, seine eigenen Interessen im Hinblick auf Erzeugung, Produktion und/oder Versorgung zum Schaden der anderen Nutzer des Fernleitungsnetzes zu begünstigen ("*where in light of the specific circumstances of the case (…) it can be clearly demonstrated that, even though one or more of the circumstances referred to in Article 9 [of Directive 2009/73] appear to be present, there is clearly no incentive for a shareholder in a TSO to influence the decision making in this TSO with the intention to favour its generation, production and/or supply interests to the detriment of other network users*"), unverhältnismässig wäre, die Zertifizierung dieses FNB zu verweigern.[9]

Die Aktien der Swissgas AG (4,9% Beteiligung an FluxSwiss) werden von 4 regionalen Gesellschaften gehalten (Erdgas Ostschweiz AG, Erdgas Zentralschweiz AG, Gasverbund Mittelland AG und Gaznat SA) sowie durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie. Zweck der Gesellschaft ist - zusammen mit den 4 regionalen Gesellschaften - der Transport von Gas in jeglicher Form für die Versorgung der Schweiz und die Bewahrung der damit verbundenen Interessen in der Schweiz und im Ausland. Zu diesem Zweck verfügt Swissgas über eine

[9] Auslegungshilfe der EU Kommission vom 8. Mai 2013 zur eigentumsrechtlichen Entflechtung – Die Praxis der Kommission bei der Beurteilung des Vorliegens eines Interessenskonflikts einschliesslich im Fall von Finanzinvestoren, S. 2 und S. 3-4.

Beteiligung an der Transitgas AG sowie über Transportkapazitäten und ist Eigentümerin (und Betreiberin) eines Hochdruck-Fernleitungsnetzes von 260 km, das die Abnahme- und Messstationen entlang der Transitgas-Pipeline mit den Gasleitungsnetzwerken der regionalen Gesellschaften verbindet. Infolge einer zum Jahresende 2019 durchgeführten Umstrukturierung ist Swissgas nicht mehr, weder direkt noch indirekt (über eine Tochtergesellschaft) auf dem Gebiet der Energieproduktion und/oder Energieversorgung aktiv.[10] Einige Aktionäre von Swissgas, nämlich die Gaznat SA, die GVM AG oder die EGZ AG, betreiben direkt oder indirekt bestimmte Ankaufs- und Versorgungsaktivitäten, genauso wie ihre indirekte Aktionärin Energie 360° AG.[11] Siehe das nicht abschliessende Diagramm der Gesellschafter von FluxSwiss im Anhang. Zusätzlich zu der Tatsache, dass Swissgas nicht mehr auf dem Bereich des Energieeinkaufs und der Energieversorgung aktiv ist, können die vorstehend in Bezug auf die Swiss Gas Invest SA angeführten Argumente hier wiederholt werden, welche die Unabhängigkeit von FluxSwiss im Hinblick auf Swissgas belegen:

- keine Vetomöglichkeit in Bezug auf kaufmännische oder strategische Beschlussfassungen bei FluxSwiss: Swissgas ernennt nur 1 Geschäftsführer und hat nur 1 von insgesamt 8 Stimmen; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn sie übereinstimmend abstimmen würden, Swiss Gas Invest und Swissgas nicht in der Lage wären, eine Beschlussfassung zu beeinflussen und einen mit einer Mehrheit von 50 % oder sogar 75% gefassten Beschluss zu blockieren; es wird darauf hingewiesen, dass obwohl die Vorschriften zur Leitung von FluxSwiss vorsehen, dass bestimmte Beschlüsse der Gesellschaft - in 1. Instanz - der Genehmigung durch den von Swissgas ernannten Geschäftsführer bedürfen, Swissgas solche Beschlüsse nicht tatsächlich blockieren kann: fehlt die Genehmigung durch Swissgas, sehen die Artikel 3.6 und 3.8 des GV ein Eskalationsverfahren und letztlich, sollte immer noch keine Einigung erzielt werden, eine Call Option für die Fluxys Europe SPRL und eine obligatorische Put Option für Swissgas bezüglich der von Swissgas gehaltenen Aktien an FluxSwiss vor; im Jahr 2016 ist die Wettbewerbskommission (WEKO) bezüglich dieser Call- und Put-Options zu folgendem Schluss gelangt: "*Als Folge davon habe Swissgas*

[10] Siehe Swissgas Pressemitteilung vom 25. Juni 2019.
[11] Energie 360° hält eine indirekte Beteiligung an Swissgas über die EGO AG. Energie 360° betreibt bestimmte Energieversorgungstätigkeiten und verfügt über Mehrheitsbeteiligungen an der Open Energy Platform AG, die Energieeinkäufe betreibt, sowie an der Biogas Zürich AG, die Biogas produziert.

keine Möglichkeit ein wirksames Veto gegen irgendeine der Entscheidungen betreffend FluxSwiss einzulegen"[12] ; und

- keinen konkreten Anreiz zur Beeinflussung transitbezogener Beschlüsse.

Die vorstehenden Argumente belegen, dass FluxSwiss auch im Hinblick auf die Swissgas AG die europäischen Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllt.

3. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf das Eigentum am Vermögen erfüllt FluxSwiss die Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung im Sinne des EU-Rechts aufgrund ihrer Beteiligung an Transitgas und die Nutzungs- und Investitionsrechte am Pipeline-System, über die sie gemäss dem Leasingvertrag verfügt.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit erfüllt FluxSwiss ebenso die Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung im Sinne des EU-Rechts, und zwar in Bezug auf alle 4 Gesellschafter. Ihre Mehrheitsgesellschafterin Fluxys Europe SPRL gehört zur Fluxys Gruppe, bei der es sich um eine europäische Gasinfrastrukturgruppe handelt, welche die strengsten Anforderungen an die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung erfüllt, und daher kein Unternehmen umfasst, das Energieproduktions- und/oder Energieversorgungstätigkeiten betreibt. Ihre zweitgrösste Gesellschafterin, die CSEIP Gas Invest II AG, verwendet Fondstrukturen und verfügt über kein direktes Eigentum an der Gesellschaft. Stattdessen ist eine Investorengruppe Eigentümerin der Beteiligung an FluxSwiss als rein finanzielle Investition. Zudem sind weder die Swiss Gas Invest SA noch die Swissgas AG (jeweils 1 Geschäftsführer von insgesamt 8 und kein effektives Vetorecht) in der Lage, Einfluss auf die kaufmännischen oder strategischen Beschlussfassungen bei FluxSwiss zu nehmen, und ihre Beteiligungen können als finanzielle Beteiligungen angesehen werden. Daher ist die Tatsache, dass ihre obersten Holdinggesellschaften (oder einige Schwestergesellschaften) bestimmte Energieproduktions-, Energieeinkaufs- und Energieversorgungstätigkeiten betreiben durchaus kompatibel mit den Anforderungen hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach EU-Recht. Zusätzlich fehlt diesen Unternehmen jeglicher konkrete Anreiz zur Beeinflussung der

[12] Schreiben der WEKO vom 17. Juni 2016 zur Freigabe (im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zusammenschlüssen) der Änderungen der Beteiligung an FluxSwiss, die zu der heute bestehenden Eigentümer-Situation geführt haben.

Beschlussfassung bei FluxSwiss, da die bei ihren jeweiligen Gruppen entwickelten Produktions- und/oder Versorgungstätigkeiten auf dem Schweizer Inlandsmarkt angesiedelt sind und/oder sich auf diesen beziehen und die Tätigkeiten im Hinblick auf den Erdgastransport auf den Transit beschränkt sind (kein Transport in den oder innerhalb des Schweizer Binnenmarkts).

****

Anhang – Nicht abschliessende Beteiligungsstruktur der FluxSwiss GmbH: siehe nächste Seite

Anhang – Nicht abschliessende Beteiligungsstruktur der FluxSwiss GmbH

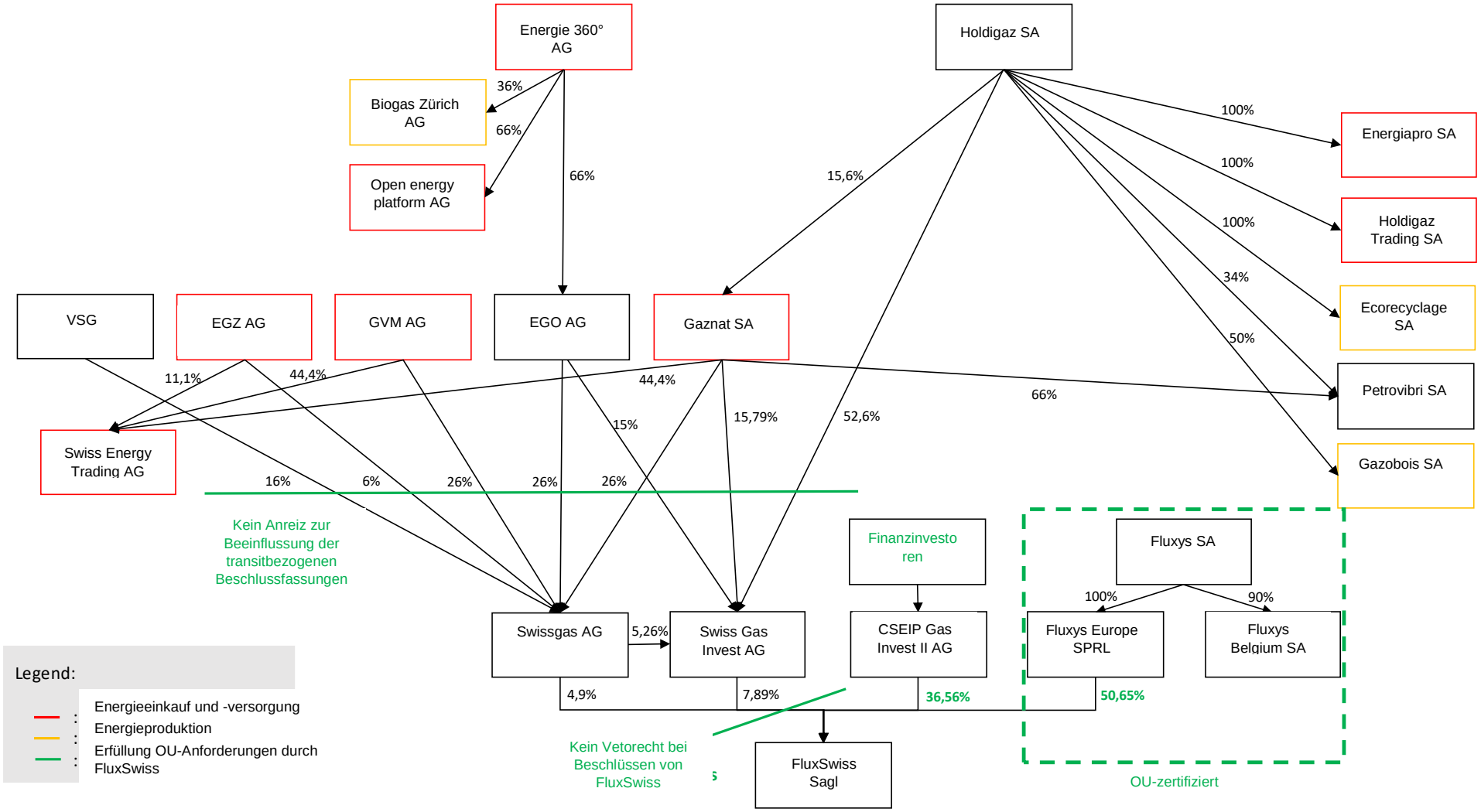

Schwartz and Co
Strategy Consulting

Vorschlag eines Markt-Modells für den Gastransit durch die Schweiz im Zusammenhang mit dem zukünftigen GasVG

5. Februar 2020

Erstellt im Auftrag von: FluxSwiss GmbH

Erstellt durch: Schwartz and Co

Kontakt:
Hervé Schwartz
Schwartz and Co SA
www.schwartz-and-co.com

© Schwartz and Co

INHALT

1. KONTEXT UND ZIELE DES DOKUMENTS 4

2. BESCHREIBUNG DES MARKT-MODELLS FÜR DEN GASTRANSIT 5

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

- BZ: Bilanzierungszone
- E/A: Einspeisung-Ausspeisung
- EAZ: Einspeise-Ausspeise-Zone
- FLXS: FluxSwiss
- KP: Kopplungspunkt[1]
- MG: Marktgebiet
- MGS: Marktgebiet Schweiz
- OLT: Oltingue
- PEG: Französischer Gashub
- PG: Passo Gries
- PSV: Italienischer Gashub
- CH: Schweizerische Eidgenossenschaft
- SG: Swissgas
- BFE: Bundesamt für Energie
- TZ: Transitgebiet
- THE: Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher Gashub)
- TGas: Transitgas
- TGF: Transitgas-Fernleitungsnetzbetreiber (Fluxswiss und Swissgas in ihrer Funktion als Transitnetzbetreiber)
- VKP: Virtueller Kopplungspunkt[1]
- VHP: Virtueller Handelspunkt (zukünftiger schweizerischer Gashub)
- WB: Wallbach

[1] gemäss der Verordnung der Kommission (EU) 2017/459

1. Kontext und Ziele des Dokuments

Dieses Dokument enthält die Grundrisse des Markt-Modells für die Organisation des Gastransits durch die Schweiz, wie es von FluxSwiss dem Bundesamt für Energie als Teil ihrer Stellungnahme auf die Vernehmlassung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) vorgeschlagen wird.

Das Markt-Modell verfolgt folgende Absichten:

- Erhöhung der Liquidität im Marktgebiet Schweiz und Optimierung der Versorgungssicherheit der Schweiz
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Transitgeschäfts, das in Konkurrenz zu anderen Gasinfrastrukturen bei der Versorgung des italienischen Marktes steht
- Belassen des mit den Transitaktivitäten verbundenen Geschäftsrisikos auf den Schultern der Transitnetzbetreiber; keine Übertragung des Risikos auf die schweizerischen Endkunden

2. Beschreibung des Markt-Modells für den Gastransit

Grundrisse des Markt-Modells für den Gastransit:

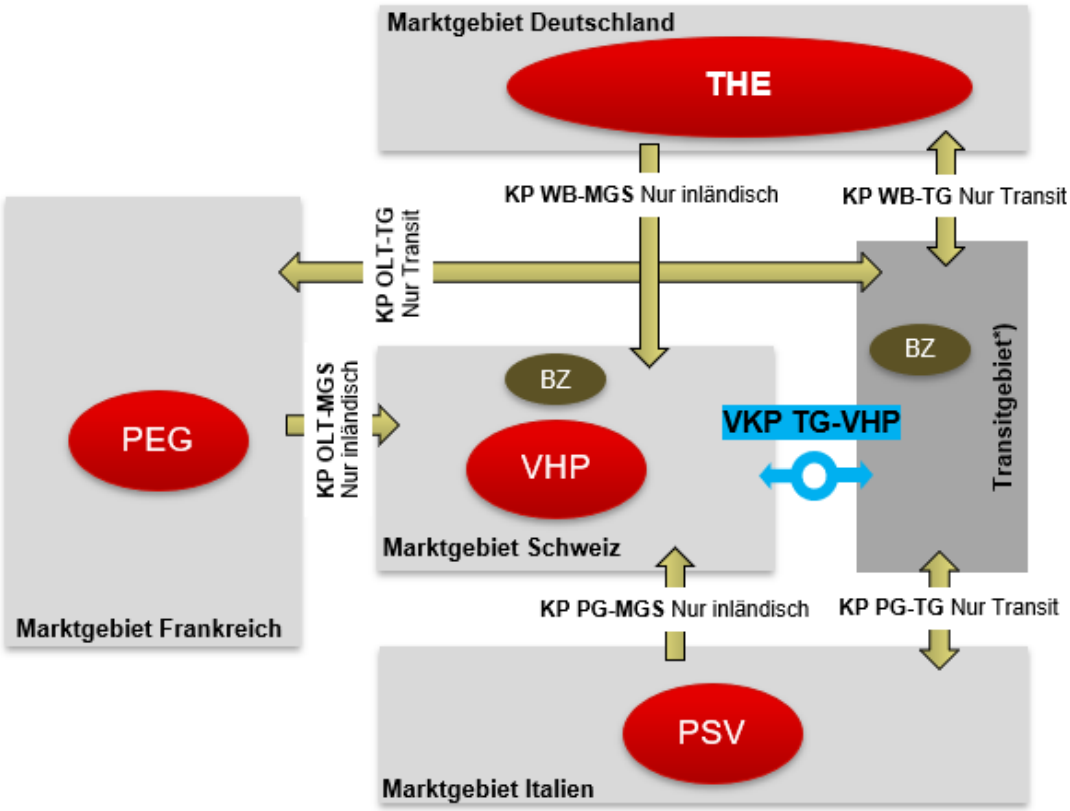

* Nur Gas, das grundsätzlich für den Transit durch die Schweiz bestimmt ist, wird in das Transitgebiet ein- und ausgespiesen. Die Transitnetzbetreiber sind FluxSwiss und Swissgas in ihren Rollen als Transitnetzbetreiber

Legende

- Marktgebiet
- BZ — Bilanzierungszone
- X — Virtueller Handelspunkt
- Monodirektional Kopplungspunkt
- Bidirektional Kopplungspunkt
- Virtueller Kopplungspunkt

Akronyme

BZ: Bilanzierungszone
FLXS : FluxSwiss
KP: Kopplungspunkt
MGS : Marktgebiet Schweiz
OLT: Oltingue
PEG : Französischer Gashub
PG: Passo Gries
PSV: Italienischer Gashub
SG: Swissgas
TG: Transitgebiet
THE: Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher Gashub)
VKP: Virtueller Kopplungspunkt
VHP: Virtueller Handelspunkt (zukünftiger schweizerischer Gashub)
WB: Wallbach

Die Aktivität des Gastransits *durch* die Schweiz besteht einerseits im Gastransport über das Transitgas-System aus Frankreich und Deutschland nach Italien, und andererseits seit 2018 auch

umgekehrt aus Italien nach Deutschland und Frankreich. Der Transportdienst wird von den beiden Transitgas-Fernleitungsnetzbetreibern (TGF), Fluxswiss und Swissgas (in ihrer Funktion als Transitnetzbetreiber) an internationale Ferngasunternehmen vermarktet und betrieben, und zwar durch Punkt-zu-Punkt-Kapazitätsprodukte zwischen den 3 Kopplungspunkten (KP) des Transitgas-Systems mit Deutschland in Wallbach (WB), Frankreich in Oltingue (OLT) und Italien am Passo Gries (PG). Als Folge dessen sind Transitgas-Handelsströme heute völlig getrennt von Gas-Handelsströmen zur Versorgung des Marktgebiets Schweiz. Transitgas-Handelsströme haben auch ein wesentlich höheres Volumen als die inländischen Handelsströme zur Gasversorgung, und das Geschäftsrisiko der Vermarktung von Transitkapazitäten wird in vollem Umfang von den TGF getragen.

Das von FluxSwiss vorgeschlagene neue Markt-Modell für den Gastransit würde zu einer höheren Integration des Transits hinsichtlich des Marktgebiets Schweiz führen, da es Transit-Ferngasunternehmen ermöglichen würde, im Transit befindliche Gasmengen in das Marktgebiet Schweiz umzulenken, wenn der Markt dies erfordert, und zwar auf der Grundlage von Preissignalen am zukünftigen schweizerischen virtuellen Handelspunkt (VHP) und an den benachbarten Handelsplätzen in Deutschland (THE), Italien (PSV) und Frankreich (PEG). Diese zusätzlichen Mengen würden zur Erhöhung der Liquidität des VHP und der Versorgungssicherheit der Schweiz beitragen.

Um dies zu erreichen, ist das vorgeschlagene Markt-Modell durch folgende wesentliche Merkmale geprägt:

- **Transit-Gebiet:**

  Die Gas-Transitdienste werden von den TGF über ein wie folgt abgegrenztes Transitgebiet bereitgestellt:

  - durch die 3 Kopplungspunkte des Transitgas-Systems mit Deutschland (KP-WB-TZ), Italien (KP-PG-TZ) und Frankreich (KP-OLT-TZ); diese 3 KP sind bidirektional, was es den TGF ermöglicht, Einspeisekapazität in das Transitgebiet zu verkaufen und Ausspeisekapazität aus dem Transitgebiet in die 3 angrenzenden Länder zu verkaufen;
  - durch einen bidirektionalen virtuellen Kopplungspunkt mit dem Marktgebiet Schweiz, der es ermöglicht, im Transit befindliches Gas an den VHP zu leiten und Gas, welches von dem VHP über das Transitgebiet kommt, an irgendwelche der 3 angrenzenden Länder zu leiten.

  Daher hat das Transitgebiet:

  - 4 Einspeisepunkte: KP-WB-$TZ_{Einspeisung}$ (aus Deutschland), KP-PG-$TZ_{Einspeisung}$ (aus Italien), KP-OLT-$TZ_{Einspeisung}$ (aus Frankreich), und VKP-$TZ_{Einspeisung}$ (vom VHP), und
  - 4 Ausspeisepunkte: KP-WB-$TZ_{Ausspeisung}$ (nach Deutschland), KP-PG-$TZ_{Ausspeisung}$ (nach Italien), KP-OLT-$TZ_{Ausspeisung}$ (nach Frankreich) und VKP-$TZ_{Ausspeisung}$ (an den VHP).

Die Einspeisekapazität des Transitgebiets an den 3 grenzüberschreitenden Einspeisepunkten KP-WB-TZ$_{\text{Einspeisung}}$, KP-PG-TZ$_{\text{Einspeisung}}$ und KP-OLT-TZ$_{\text{Einspeisung}}$ entspricht der gegenwärtigen Einspeisekapazität auf dem Transitgas-System, die für kommerzielle Ströme von Transitgas vorgesehen ist. Nur kommerzielle Ströme von grundsätzlich für den Transit bestimmtes Gas werden durch das Transitgebiet geleitet, wohingegen Gasströme für die inländische Versorgung aus Deutschland, Frankreich und Italien an den 3 Kopplungspunkten KP-WB-MGS, KP-OLT-MGS und KP-PG-MGS direkt in das Marktgebiet Schweiz geleitet werden, ohne durch das Transitgebiet geleitet zu werden. Folglich ist der Zugang zu diesen 3 Kopplungspunkten zum MGS (KP-WB-MGS, KP-OLT-MGS und KP-PG-MGS) reguliert.

Das Transitgebiet ist eine separate Bilanzierungszone, die von den TGF verwaltet wird[2].

- **Kapazitätsvermarktung:**

  Da es sich bei Transitgas um eine privatwirtschaftlich geführte Gasinfrastruktur handelt, die mit anderen Gasinfrastrukturen in Konkurrenz steht, welche Italien, Deutschland und Frankreich versorgen, tragen die TGF das mit dieser Aktivität verbundene Geschäftsrisiko und folglich sind sie weiterhin frei in der Gestaltung, der Preisgestaltung und der Vermarktung konkurrenzfähiger Kapazitätsprodukte an den Einspeise- und Ausspeisepunkten des Transitgebiets. Das Geschäftsrisiko ist somit bei den TGF und wird nicht auf die schweizerischen Endkunden übertragen.

  Der Weg zum VHP durch das Transitgebiet über den VKP wird preislich nicht günstiger sein als der direkte Weg zum VHP durch die 3 Einspeisepunkte KP-WB-MGS, KP-PG-MGS und KP-OLT-MGS, die von dem Koordinator (Marktgebietsverantwortlichen) für das Marktgebiet Schweiz verwaltet werden.

  Da der VKP auch ein Einspeisepunkt für das Marktgebiet Schweiz (aus dem Transitgebiet) und ein Ausspeisepunkt des Marktgebiets Schweiz (zum Transitgebiet) ist, liegt es in der Verantwortlichkeit des Marktgebietsverantwortlichen, die entsprechenden Einspeise-/Ausspeisekapazität in/aus dem Marktgebiet Schweiz am VKP zu vermarkten.

- **Kapazitätsprodukte:**

  Transitdienste zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen des Transitgebiets werden mittels der Vermarktung von 3 Hauptarten von Kapazitätsprodukten bereitgestellt:

  - **Punkt-zu-Punkt-Kapazität**: dieses Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas von einem vorher festgelegten grenzüberschreitenden Einspeisepunkt des Transitgebiets (KP-WB-TZ/ KP-PG-TZ / KP-OLT-TZ) zu einem vorher festgelegten grenzüberschreitenden Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu bewegen (KP-WB-TZ / KP-PG-TZ / KP-OLT-TZ) und

[2] Hinweis: die Bilanzierung für Ferngasunternehmen bezüglich des Transits ist unkompliziert, da die Ferngasunternehmen den TGF in Bezug auf Einspeisungen und Ausspeisungen ausgeglichene Nominierungen vorlegen müssen, und die zugewiesenen Mengen bei den Einspeisungen und Ausspeisungen den Nominierungen entsprechen.

entspricht einer Einspeisekapazität in das Transitgebiet, die an die Ausspeisekapazität aus dem Transitgebiet gebunden ist (Einspeisekapazität = Ausspeisekapazität). Es gibt kein Produkt mit Punkt-zu-Punkt-Kapazität vom oder zum VKP, da ausschliesslich frei zuordenbare Kapazität an den VKP geleitet wird (siehe nächsten Absatz).

- **Frei zuordenbare Einspeisekapazität**: ein solches Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas vom Einspeisepunkt des Transitgebiets, wo das Ferngasunternehmen die entsprechende Kapazität gebucht hat, zu jeglichen Ausspeisepunkten des Transitgebiets zu leiten, wo das Ferngasunternehmen die Ausspeisekapazität gebucht hat (ausser an die Einspeisekapazität gebundener Ausspeisekapazität bei einem Punkt-zu-Punkt-Produkt). Insbesondere frei zuordenbare Einspeisekapazität erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas von jeglichen der 3 grenzüberschreitenden Einspeisepunkten des Transitgebiets zum VKP-Ausspeisepunkt zu leiten, den VHP zu bedienen und umgekehrt Gas aus dem VHP über den VKP-Einspeisepunkt zu einem grenzüberschreitenden Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu leiten. Frei zuordenbare Einspeisekapazität wird von den TGF an jedem der 4 Einspeisepunkte des Transitgebiets unabhängig von der Ausspeisekapazität vermarktet.
- **Ausspeisekapazität**: ein solches Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas am Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu entnehmen, wo es diese Kapazität gebucht hat, wobei das Gas von einem Einspeisepunkt des Transitgebiets kommt, wo das Ferngasunternehmen Einspeisekapazität gebucht hat, und zwar entweder separat als frei zuordenbare Einspeisekapazität oder gebunden an die Einspeisekapazität als Punkt-zu-Punkt-Kapazität. So wird Ausspeisekapazität von den TGF an jedem der 4 Ausspeisepunkte des Transitgebiets vermarktet, bezüglich eines ersten Teils der vermarkteten Gesamtkapazität unabhängig von der Einspeisekapazität, und bezüglich eines zweiten Teils der vermarkteten Gesamtkapazität gebunden an die Einspeisekapazität bei Punkt-zu-Punkt-Produkten. Die Ausspeisekapazität am VKP wird nur unabhängig von der Einspeisekapazität vermarktet.

Im Vergleich mit der aktuellen Situation, frei zuordenbare Einspeisekapazität in Verbindung mit Ausspeisekapazität am VKP ermöglicht es:

- die Liquidität des Marktgebiets Schweiz durch die Zuleitung zusätzlicher Mengen zum VHP zu erhöhen
- die Versorgungssicherheit durch zusätzliche für das Marktgebiet Schweiz angebotene Einspeisekapazität zu erhöhen
- Schweizer Versorgungsunternehmen eine zusätzliche Gasversorgungsquelle und eine Produktionsmenge für die tägliche Verwaltung ihrer Bilanzgruppen zur Verfügung zu stellen

- **Beitrag zur Liquidität und Versorgungssicherheit des Marktgebiets Schweiz:**
    - Die Gesamtmenge der an den grenzüberschreitenden Einspeise- und Ausspeisepunkten des Transitgebiets vermarkteten Kapazität entspricht der im aktuellen Markt-Modell von den TGF durch Punkt-zu-Punkt-Produkte vermarkteten Kapazität
    - Die Gesamtmenge der vermarkteten frei zuordenbaren Einspeisekapazität würde einem Prozentsatz der gesamten grenzüberschreitenden Einspeisekapazität des Transitgebiets entsprechen, die im Einklang mit der Kapazität bemessen würde, die an dem VKP unter Berücksichtigung physischer Zwänge vermarktet werden kann; dies mit der Absicht, dem VHP zusätzliche Mengen aus Gastransitströmen zu Verfügung zu stellen, um in erheblichem Masse zur Liquidität des Marktgebiets Schweiz und seiner Versorgungssicherheit beizutragen. Erste Schätzungen einer Grössenordnung zeigen, dass ungefähr 2% der gesamten Einspeisekapazität des Transitgebiets als frei zuordenbare Kapazität vermarktet werden könnten. Unter Zugrundelegung dieser Annahme würde die entsprechende Ausspeisekapazität am VKP es ermöglichen, eine maximale zusätzliche Jahresmenge von ungefähr 25% des gesamten schweizerischen Endgasverbrauchs im Jahr 2018 in das Marktgebiet Schweiz zu bringen.

Antrag von FluxSwiss zu Änderungen des Entwurfs des GasVG betreffend Transit

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.	-	
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung. 2 Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss. 3 Der Bundesrat kann: a. isolierte Gasnetze, die mit dem Marktgebiet nicht oder nur ungenügend verbunden sind, von Bestimmungen des dritten Kapitels ausnehmen oder davon abweichende Regelungen festlegen; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs; b. vorsehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen für die isolierten Gasnetze unter Auferlegung von Entflechtungsvorgaben einem anderen Akteur zuweisen kann.	-	
Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. *Endverbraucherin oder Endverbraucher:* Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht; b. *Netznutzerin* oder *Netznutzer:* Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst; c. *Netzzugang:* das Recht auf Einspeisung, Ausspeisung und Durchleitung von Gas;		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
d. *Transportnetz:* Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport über grössere Distanzen dienen; e. *Verteilnetz:* Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen; f. *Marktgebiet:* durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze das gesamte inländische Gasnetz umfasst; g. *Einspeisepunkt:* Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden; h. *Ausspeisepunkt:* Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden; i. *Grenzübergangspunkt:* Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet; j. *Verrechnungsmessung:* Messung zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen; k. Bilanzmanagement: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie; l. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess- und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzmanagements; m. *Systemdienstleistungen*: die für den Netzbetrieb notwendigen Hilfsdienste wie die betriebliche Messung, die Druck- und Mengenregulierung, die Handhabung von Netzengpässen auf Verteilnetzebene, die Sicherstellung der Gasqualität und die Odorierung;	d. *Transportnetz:* ~~Gasleitungsanlagen~~ Gasversorgungsanlagen oder Teile davon, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen ~~dem Gastransit~~ und danach dem Gastransport ~~über grössere Distanzen~~ zu den Netzkopplungspunkten in Verteilnetze dienen; f. *Marktgebiet:* durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze und des Transitgebiets das gesamte inländische Gasnetz umfasst; g. *Einspeisepunkt:* Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus dem Transitnetz, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden; h. *Ausspeisepunkt:* Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, in das Transitnetz, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden; i. *Grenzübergangspunkt:* Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz und das Transitnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;	Gastransport im Transitnetz aus Definition von Transportnetz entfernen und Transitnetz separat definieren (siehe unten Antrag zur Ergänzung von Art. 3 mit einem Buchstaben p). Die Worte "oder Teile davon" beinhalten den Umstand, dass ein Teil der Transitgasleitung für die inländische Gasversorgung genutzt wird (sog. pipe-in-pipe). Dieser Teil unterliegt allen Bestimmungen, die auf das Transportnetz Anwendung finden (inkl. Bestimmungen betreffend Netznutzungstarife). Die Zuweisung der Teile an der Transitgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitnetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden. Definition von Marktgebiet so eingrenzen, dass das (neu zu definierende) Transitgebiet nicht Teil des Marktgebietes ist (siehe unten Antrag zur Ergänzung von Art. 3 mit einem Buchstaben q). Definition von Einspeise- und Ausspeisepunkt so erweitern, dass auch die entry und exit Punkte in und aus dem Transitnetz dazugehören. Definition von Grenzübergangspunkt so erweitern, dass klar gestellt ist, dass auch das Transitnetz Verbindungen zum Gasnetznetz der Nachbarländer hat.

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
n. Regelenergie: Gas, das der Marktgebietsverantwortliche zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen im Marktgebiet benötigt; o. *Ausgleichsenergie*: Gas, das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleich der Differenz zwischen den von seiner Bilanzgruppe angemeldeten und den ihr zugerechneten Gasmengen in Rechnung gestellt wird.	p. *Transitnetz:* Gasleitungsanlagen oder Teile davon, die im Verbund mit den Gasnetzen der Nachbarländer für den Gastransit genutzt werden; q. *Transitgebiet:* durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes inländisches Netzgebiet, welches das gesamte Transitnetz umfasst; r. *Gastransit:* Gasflüsse im Transitgebiet; s. *virtueller Kopplungspunkt:* virtueller Ein- und Ausspeisepunkt, der das Marktgebiet und das Transitgebiet miteinander verbindet.	Die Worte "oder Teile davon" in der Definition von Transitnetz beinhalten den Umstand, dass ein Teil (der grösste Teil) der Transitgasleitung für den Gastransit durch die Schweiz genutzt wird und der andere Teil (der kleinere Teil) für die Inlandversorgung (sog. pipe-in-pipe). Die Zuweisung der Teile an der Transitgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitnetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden.
2. Kapitel: Gasversorgung **1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft**		
Art. 4 Netzbetrieb 1 Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben: a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Systemdienstleistungen sicher. b. Sie erarbeiten die technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb. c. Sie koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander, mit dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit ausländischen Netzbetreibern. 2 Die Transportnetzbetreiber können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne zur Bedarfsabklärung vorlegen.		
Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Art. 5 Entflechtung 1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits. 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. 3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). 4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.	3 Die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Ist ein Betreiber des Transitnetzes nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, muss dieser Netzbetreiber eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und die Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung einhalten.	Die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung können beschränkt werden auf die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die nicht gemäss den EU-Normen entflochtenen Betreiber des Transitnetzes. Für gemäss den EU-Normen entflochtene Betreiber des Transitnetzes sind die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung nicht notwendig.
Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung **Art. 5 Entflechtung** 1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einer-seits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits. 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. 3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und	3 Die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das	Die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung können beschränkt werden auf die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die nicht gemäss den EU-Normen entflochtenen Betreiber des

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). 4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.	Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Ist ein Betreiber des Transitnetzes nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, muss dieser Netzbetreiber eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und die Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung einhalten.	Transitnetzes. Die gemäss EU-Normen entflochtenen Netzbetreiber sind ausschliesslich im Netzbetrieb tätig, ohne Tätigkeiten in der Gasproduktion, im Gashandel oder Gasvertrieb. Für gemäss den EU-Normen entflochtene Betreiber des Transitnetzes fehlt es folglich am Anwendungsgebiet für die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung. Folglich sind die Vorschriften nicht notwendig.
Art. 6 Zuverlässige Gasversorgung 1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung. 2 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.		Eine zusätzliche Bestimmung für die Betreiber des Transitnetzes ist nicht notwendig, da die vom Bund im Jahr 1999 an Transitgas AG verliehene Konzession (Laufzeit bis 2048) bereits eine entsprechende Bestimmung enthält: *"Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Konzession die zur Deckung des heutigen und voraussehbaren künftigen Erdgasbedarfs der Schweiz erforderliche Transportkapazität gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung steht*." Ausserdem bringt die Errichtung des virtuellen Koppelungspunktes zusätzliche Liquidität in die Schweiz.
2. Abschnitt: Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher		
Art. 7 Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantenwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Art. 8 Ersatzversorgung 1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gasliefer-verhältnisses aus Grün-den, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen. 2 Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.		
Art. 9 Regulierte Versorgung 1 Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden. 2 Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen. 3 Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.		
Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.		
Art. 11 Rechnungsstellung		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.		
3. Kapitel: Netznutzung		
1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell	**1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell der Verteil- und Transportnetze**	Der 1. Abschnitt gilt für die Verteil- und Transportnetze. Für den Gastransit kommt betreffend Netznutzung eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)
Art. 12 Netzzugang Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.	**Art. 12 Netzzugang der Verteil- und Transportnetze** Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.	
Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge 1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten. 2 Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.	**Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge** 1 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten. 2 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.	

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes 1 Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes. 2 Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet. 3 Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen. 4 Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können. 5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.	2 Für die Ein- und die Ausspeisung an den Netzkopplungspunkten innerhalb des Marktgebietes legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.	Die Festlegung von Kapazitätsprodukten am virtuellen Kopplungspunkt erfolgt durch die Netzbetreiber des Transitnetzes (s. unten Kapitel Gastransit)“.
Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz 1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich. 2 Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten. 3 Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
4 Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.		
Art. 16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz Die Transportnetzbetreiber stellen den Verteilnetzbetreibern die Kapazitäten der Netzkopplungspunkte zwischen ihren Netzen zur Verfügung. Die Verteilnetzbetreiber bestellen die Netzkapazität, die zur Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig ist.		
2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten	**2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten der Verteil- und Transportnetze**	Der 2. Abschnitt gilt für die Verteil- und Transportnetze. Für den Gastransit kommt betreffend Netznutzungstarife eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)
Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze 1 Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten wiederspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gas-verwendung setzen können. 2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt. 3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.		
Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
1 Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten wiederspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor. 2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Netznutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet. 3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrach-tung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein. 4 Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt zur Deckung seiner eigenen Kosten. Die verbleibenden Einnahmen zahlt er den Transportnetzbetreibern im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus. 5 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest.	3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. ~~Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrach-tung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.~~	Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit).
Art. 19 Anrechenbare Netzkosten 1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss. 2 Als Betriebskosten gelten: a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen;	**Art. 19 Anrechenbare Netzkosten der Verteil- und Transportnetze**	Klarstellung, dass sich Art. 19 auf die Verteil- und Transportnetze bezieht (und nicht auf den Gastransit)

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
b. die von höheren Netzebenen überwälzten Kosten, c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse; d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. 3 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn. 4 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren. 5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapital-kosten. Insbesondere legt er fest: a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten; b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden; c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten; d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.		
Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung 1 Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 20163 (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
2 Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind. 3 Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.		
3. Abschnitt: Messwesen		
Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung **Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen** 1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. 2 Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit. **Art. 22 Messtarife** 1 Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest. 2 Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten. 3 Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. 4 Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.	1 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung im Marktgebiet fest	Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, Messtarife festzulegen.

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Variante 2: Vollständige *Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung* **Art. 21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung** 1 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speicheranlagen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen. 2 Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrechnungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere: a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters; b. zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Aus-übung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speicherbetreibern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können; c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. **Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtungen** Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.		
4. Abschnitt: Bilanzierung	**4. Abschnitt: Bilanzierung in den Verteil- und Transportnetzen**	Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)
Art. 23 Bilanzgruppen 1 Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden. 2 Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.		
Art. 24 Bilanzmanagement 1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untertägigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet. 2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen. 3 Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung. 4 Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden. 5 Der Bundesrat regelt insbesondere: a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie; b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe; c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt;		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt.		
Art. 25 Untertägige Restriktionen 1 Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen. 2 Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.		
Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen 1 Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen. 2 Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.		
5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung	**5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung in den Verteil- und Transportnetzen**	Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)
Art. 27 1 Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur: a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement; c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt. 2 Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag. 3 Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen. 4 Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.		
4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher		
Art. 28 Konstituierung 1 Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt. 2 Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei ins-besondere, ob die Statuten oder		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen. 3 Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.		
Art. 29 Organisation und Finanzierung 1 Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen. 2 Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich ausschliesslich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben. Er ist nicht gewinnstrebend tätig. 3 Er finanziert seine Kosten aus dem für die Nutzung des Transportnetzes vereinnahmten Netznutzungsentgelt, den Einnahmen aus dem Bilanzmanagement (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2) und dem Entgelt nach Artikel 26.		
X. Kapitel: Gastransit		
	Art. X Netzzugang und Gegenleistung 1 Die Netzbetreiber des Transitnetzes gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang. Als Gegenleistungen schulden die Netznutzerinnen und Netznutzer dem Netztreiber die zwischen ihnen vertraglich vereinbarte Gegenleistung. 2 Ist der Netzbetreiber nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, wird die Gegenleistung vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegt. **Art. X Nutzung der Kapazitäten des Transitnetzes** 1 Die Netzbetreiber des Transitnetzes bewirtschaften die Kapazitäten des Transitnetzes. Ist ein Netzbetreiber nicht in	Die Definition der Kapazitätsprodukte, die Vermarktung (Bewirtschaftung) der Kapazitäten des Transitnetzes sowie die Festlegung des Netznutzungsentgelts für die Nutzung des Transitnetzes (Gegenleistung für den Netzzugang) sollen durch die Netzbetreiber des Transitnetzes erfolgen (und nicht den Marktgebietsverantwortlichen). Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Netzbetreiber gemäss den Normen der europäischen Union entflochten ist. FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
	Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, wird die Bewirtschaftung seiner Kapazität vom Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen. 2 Für die Ein- und Ausspeisung in und aus dem Transitnetz und am virtuellen Koppelungspunkt legen die Netzbetreiber des Transitnetzes verschiedene Kapazitätsprodukte fest. **Art. X Bilanzmanagement** Die Netzbetreiber des Transitnetzes sind für das Bilanzmanagement im Transitgebiet verantwortlich.	Wichtiger Hinweis: Ein Teil der Transitgasleitung wird für die inländische Gasversorgung genutzt und ist gemäss den Legaldefinitionen in Art. 3 Teil des Begriffs "Transportnetz". Dieser Teil unterliegt allen Bestimmungen, die auf das Transportnetz Anwendung finden (inkl. Bestimmungen betreffend Netznutzungstarife). Die Zuweisung der Teile an der Transitgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitnetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden.
5. Kapitel: Energiekommission		
Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz 1 Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind. 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. *Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung* b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen. *Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung*	2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen der Verteil- und Transportnetze. *Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung* b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung der Verteil- und Transportnetze, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	Im Bereich des Transitnetzes soll im Streitfall der im Transportvertrag vertraglich vereinbarte Gerichtsstand zur Anwendung kommen. Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, dass die EnCom im Bereich des Transitnetzes zuständig ist.

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen. c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen. d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf. e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab. f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4). g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speicheranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde. 3 Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.		
Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen 1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse. 2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.	1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.	Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, dass den Gastransit in den Vergleich einbezogen wird.
6. Kapitel: Umgang mit Informationen und Daten, Amtshilfe und Aufsichtsabgabe		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
Art. 32 Veröffentlichungspflichten Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gastarife der regulierten Versorgung; b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge; c. die angebotenen Kapazitätsprodukte; d. die Netzkapazitäten; e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge	Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:	Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, dass die Jahresrechnungen der Betreiber des Transitnetzes veröffentlicht werden.
Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung **Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse** 1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche. 2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen. *Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der* Verrechnungsmessung **Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse** 1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche. 2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.		
Art. 34 Auskunftspflicht 1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. 2 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen vorsehen.		
Art. 35 Datenschutz 1 Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten. 2 Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.		
Art. 36 Amtshilfe 1 Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
2 Die weiteren Behörden des Bundes und die Kantone erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.		
Art. 37 Aufsichtsabgabe Zur Deckung der Kosten, die dem BFE durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehen, sowie der Kosten, die ihm und der EnCom aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass das BFE und die EnCom Aufsichtsabgaben beim Marktgebietsverantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.		
7. Kapitel: Strafbestimmungen **Art. 38** 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: *Variante 1:* Keine *Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung* a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); *Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der* Verrechnungsmessung a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt; c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst; d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird; f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst. 2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken. 3 Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 19745 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). 4 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.		
8. Kapitel: Schlussbestimmungen **Art. 39 Ausführungsbestimmungen** 1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen. 2 Er kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen. 3 Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Um-setzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. **Art. 40 Änderung anderer Erlasse** Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
Art. 41 Übergangsbestimmungen		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
1 Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten. 2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchs-stätte Anspruch auf die regulierte Versorgung. 3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen. 4 Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat. 5 Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. 6 Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahres-rechnung bereits vollständig abgeschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.	~~5 Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.~~ Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen im Bereich der Verteil- und Transportnetze gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt, sind sie ab [DATUM] ungültig.	Die beantragte Änderung ist angelehnt an Art. 30 StromVV. Das StromVG enthält ein sog. "grand-fathering" von bestehenden Verträgen (vgl. Art. 17 Abs. 2 StromVG, wonach bestehende Langfristverträge ausdrücklich geschützt werden). Die Verträge, welche dem Gastransit dienen, sind von der Bestimmung betreffend bestehender Vertragsverhältnisse ganz auszunehmen. Der Netzzugang wird schon seit Jahren diskriminierungsfrei gewährt und die Vorschriften betreffend

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
7 Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 20147 gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.		Netznutzungsentgelt finden nicht Anwendung auf den Gastransit. Ausserdem ist zu beachten, dass zur Vermarktung der Transitgasleitung mehrere Langfristverträge bestehen, die über das Jahr 2024 hinauslaufen. Auch wäre ein Verbot von überjährigen Transportverträgen nicht mit EU-Recht kompatibel und würde die Investitionssicherheit massiv beeinträchtigen; ohne Langfristverträge hätte FluxSwiss beispielsweise nicht in den Ausbau der Reverse Flow Kapazitäten investiert.
Art. 42 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		

Steptoe
STEPTOE & JOHNSON LLP

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

vom 11. Februar 2020

betreffend ein alternatives Gastransit-Modell

erstellt im Auftrag von FluxSwiss Sagl

von den Rechtsanwälten

Simon Hirsbrunner* und Stefan Tsakanakis**

Limited Liability Partnership under the laws of the District of Columbia, U.S.A.

* lic. iur., DHEE, LL.M., (Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf; eingetragen auf der E-Liste der Anwaltskammer Brüssel)
** Dr. iur., (eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich; sowie auf der E-Liste der Anwaltskammer Brüssel)

A. Einleitung

Am 30. Oktober 2019 wurde die Vernehmlassung für das Gasversorgungsgesetz (GasVG) eröffnet. Der Bundesrat hat zu dieser Vernehmlassungsvorlage einen Erläuternden Bericht[1] veröffentlicht. Der Entwurf des Bundesrats sieht vor, dass für den gesamten Gashandel in der Schweiz, einschliesslich des Transits, ein einheitliches Entry-Exit-System geschaffen werden soll. Ein neu zu schaffender Marktgebietsverantwortlicher („MGV") soll namentlich für die Kapazitätsvergabe, die Engpassbewirtschaftung, die Festlegung der Netznutzungstarife sowie das Bilanzmanagement zuständig sein.

FluxSwiss Sagl (FluxSwiss) hat Bedenken gegen die Einführung eines einheitlichen Entry-Exit-Systems und die Regulierung durch den MGV im Bereich des internationalen Gastransits. FluxSwiss ist der Auffassung, dass sich die mit der Vorlage zum GasVG verfolgten Ziele (Rechtssicherheit, Marktliquidität, Versorgungssicherheit etc.) mit einem alternativen Modell erreichen lassen, das weniger rigide und insbesondere für die im Bereich des Gastransits aktiven Netzbetreiber (Transitnetzbetreiber) weniger einschneidend ist. Dieses alternative Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor.

- Ein Entry-Exit-System regelt den Transport von Gas von der Schweizer Landesgrenze bis zum Ziel in der Schweiz (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb der Schweiz bis zur Schweizer Landesgrenze) sowie innerhalb der Schweiz („nationales Entry-Exit-System"). Dieses Entry-Exit-System unterliegt den Regeln gemäss der Vorlage zum GasVG.

- Ein weiteres Entry-Exit-System regelt ausschliesslich den internationalen Gastransit durch die Schweiz, d.h. von der einen Landesgrenze bis zur anderen Landesgrenze. Das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife erfolgt durch die Transitnetzbetreiber. Diese Flexibilität ist insofern sowohl gerechtfertigt als auch erforderlich, als das Gastransit-Geschäft mit anderen Transportwegen aus dem Ausland im Wettbewerb steht, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes.

Bei diesem Ansatz verbleibt das Geschäftsrisiko, das mit dem Betrieb einer Transitpipeline verbunden ist, bei den Transitnetzbetreibern, und wird nicht auf die Schweizer Endkonsumenten abgewälzt. Damit das Ziel, dem Marktgebiet Schweiz Liquidität zuzuführen und die Versorgungssicherheit zu optimieren, erreicht werden kann, ist vorgesehen, dass die zwei Entry-Exit-Systeme über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden werden. Dies erlaubt die Umleitung von Transitflüssen in den Schweizer Markt.

Wir wurden gebeten, die EU-Kompatibilität des von FluxSwiss vorgeschlagenen alternativen Modells für den internationalen Gastransit durch die Schweiz zu prüfen. Konkret soll geprüft werden, ob mit dem FluxSwiss-Model eine sinnvolle Annäherung an das EU-Recht gelingen

---

[1] Gasversorgungsgesetz: Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, September 2019 (im Folgenden "Erläuternder Bericht"), abrufbar unter https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/58827.pdf, zuletzt abgerufen am 15. Januar 2020.

kann. Eine vollständige Rechtübernahme ist nicht beabsichtigt. Dies deckt sich mit dem Ansatz des Bundesrates. Gemäss dem Erläuternden Bericht orientiert sich die Vorlage stark an den Vorgaben des EU-Rechts.[2] In bestimmten Bereichen sei jedoch bewusst vom EU-Recht abgewichen worden.

Wie im Folgenden ausgeführt wird, orientiert sich auch der Vorschlag der FluxSwiss an diesen Vorsätzen. Er lehnt sich jedoch stärker an das EU-Recht an, als dies beim Vorschlag des Bundesrats der Fall ist.

B. Entry-Exit-System

Ein wesentlicher Bestandteil des „EU-Acquis" für den Gasbinnenmarkt ist das Entry-Exit-System. Dessen Zweck wird in der EU-Verordnung 715/2009 über den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen wie folgt umschrieben. [3]

> *„Für die Verbesserung des Wettbewerbs durch liquide Grosshandelsgasmärkte ist von entscheidender Bedeutung, dass Gas unabhängig davon, wo es sich im Netz befindet, gehandelt werden kann. Dies lässt sich nur dadurch erreichen, dass den Netznutzern die Möglichkeit eingeräumt wird, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander zu buchen, was zur Folge hat, dass der Gastransport durch Zonen erfolgt, statt Vertragswegen zu folgen. (...) Die Tarife sollten nicht von der Transportroute abhängig sein. Der für einen oder mehrere Einspeisepunkte festgelegte Tarif sollte daher nicht mit dem für einen oder mehrere Ausspeisepunkte festgelegten Tarif verknüpft sein und umgekehrt."*

Ein Entry-Exit-System muss nach EU-Recht ferner so ausgestaltet werden, dass die Kapazitätszuweisungsmechanismen der Transportnetzbetreiber kompatibel mit den Marktmechanismen, einschliesslich Spotmärkten und Trading Hubs, sind.[4]

a. Europarechtskompatibilität zweier Entry-Exit-Systeme

Wie oben erläutert, sieht der Vorschlag der FluxSwiss anders als der Vernehmlassungsentwurf zwei Entry-Exit-Systeme vor. Wichtig ist, dass das für die Inlandversorgung bestimmte Entry-Exit-System durch einen virtuellen Kopplungspunkt mit dem Gastransit-Entry-Exit-System verbunden ist, womit die Anbindung an die ausländischen Gasmärkte zusätzlich gewährleistet ist. Somit dürften auch die im Erläuternden Bericht geäusserten Befürchtungen, eine auf die Inlandversorgung beschränkte Regelung sei komplex, schwierig in der Umsetzung und würde

---

2 Erläuternder Bericht, S. 16.

3 Erwägungsgrund 19 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211/36 (im Folgenden auch "Verordnung 715/2009"); vgl. auch Art. 13 Verordnung 715/2009.

4 Art. 16 Abs. 2 Verordnung 715/2009.

die Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachbarländer in Transitfragen praktisch verunmöglichen,[5] hier nicht berechtigt sein.

Die EU-Vorschriften stehen der Einführung von zwei miteinander verbundenen Entry-Exit-Systemen nicht entgegen. Zwar wurde in der Vergangenheit, namentlich vom niederländischen Beratungsbüro KEMA, angemerkt, die Trennung des Gastransits von einem lokalen Entry-Exit-System könne zu ungünstigen Ergebnissen führen.[6] KEMA räumte jedoch auch ein, eine Auskoppelung des Inlandgastransports könne unter gewissen Umständen sinnvoll sein, namentlich wenn die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Auf jeden Fall müsse ähnlich wie nach dem Modell von FluxSwiss der Zugang zu einem virtuellen Kopplungspunkt gewährleistet sein. In der Praxis kommt es vor, dass EU-Mitgliedstaaten zwei oder mehr Entry-Exit-Systeme und Bilanzierungszonen miteinander kombinieren. Polen beispielsweise verfügt über zwei Entry-Exit-Systeme, eines für den Gastransit und eines für den Gastransport von der polnischen Landesgrenze bis zum Ziel in Polen (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb Polens bis zur polnischen Landesgrenze) sowie innerhalb Polens. Die beiden Entry-Exit-Systeme sind über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden. Das polnische System verfügt zudem über drei Bilanzierungszonen. Eine dieser Bilanzierungszonen regelt lediglich den Gastransit, die anderen beiden Bilanzierungszonen den nationalen Gastransport (eine für H-Gas und eine für L-Gas).

Dass eine Lösung mit zwei Entry-Exit-Systemen nicht EU-kompatibel sei, wie der Erläuternde Bericht zu argumentieren scheint,[7] trifft somit nicht zu. Vielmehr ist das von FluxSwiss vorgeschlagene alternative Modell vereinbar mit EU-Recht, zumal es eine Verbindung der zwei Entry-Exit-Systeme durch einen virtuellen Übergabepunkt vorsieht.

b. Entflechtung und diskriminierungsfreier Zugang

Gemäss den europarechtlichen Vorgaben müssen Transportnetzbetreiber vollständig entflochten sein. Dies bedeutet, der Netzbetrieb muss von der Gewinnung und Versorgung getrennt sein.[8]

Im von FluxSwiss vorgeschlagenen Modell sind die für den internationalen Gastransit zuständigen Transportnetzbetreiber entflochten und sie können die Transitkapazitäten unabhängig kommerzialisieren. Wir verweisen diesbezüglich auf eine separate Stellungnahme von FluxSwiss, aus der hervorgeht, dass FluxSwiss die EU-rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung erfüllt.

---

5 Erläuternder Bericht, S. 22.

6 KEMA in collaboration with COWI Belgium, Study on Entry-Exit Regimes in Gas Part A: Implementation of Entry-Exit Systems, 2013, abrufbar unter https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/201307-entry-exit-regimes-in-gas-parta.pdf; zuletzt besucht am 28. Januar 2020.

7 Vgl. Erläuternder Bericht, S. 22.

8 Art. 9 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden auch "Richtlinie 2009/73"), ABl. L 211/94.

Nach EU-Recht müssen die Transportnetzbetreiber den Netznutzern zudem grundsätzlich diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur bereitstellen.[9] FluxSwiss bietet nach unseren Informationen ihre Dienstleistungen bereits heute allen Netznutzern uneingeschränkt und ohne Diskriminierung an. Auch in dieser Hinsicht erfüllt FluxSwiss die europarechtlichen Vorgaben und übertrifft zudem die Vernehmlassungsvorlage.

Die Vorlage zum GasVG weicht hingegen vom EU-Recht ab. Eine Verpflichtung zur Entflechtung ist nicht vorgesehen. Der Erläuternde Bericht führt diesbezüglich aus, dass stattdessen die Errichtung des MGV gewählt wurde. Dies sei für die Branche weniger einschneidend.[10]

Auch bezüglich des diskriminierungsfreien Zugangs weicht die Vernehmlassungsvorlage ab. In Art. 12 GasVG heisst es, dass die Netzbetreiber den Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren hätten. Doch bleiben Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung vorbehalten. Diesbezüglich gilt es namentlich zu erwähnen, dass lediglich Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 Megawattstunden ihren Gaslieferanten frei wählen können.

Sowohl der Verzicht auf die Entflechtungspflicht als auch die Einführung des MGV entspricht nicht EU-Recht. Wenn man sich vor Augen führt, welchen Stellenwert die Entflechtung im EU-Energierecht geniesst, handelt es sich hierbei um eine beträchtliche Abweichung. Wird der Vernehmlassungsentwurf an EU-Massstäben gemessen, ist zudem schwer nachvollziehbar, weshalb er nicht dem Umstand Rechnung trägt, dass FluxSwiss bereits heute die EU-rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung erfüllt. Die Argumentation im Erläuternden Bericht, wonach es erforderlich sein soll, den MGV mit der Kapazitätsvergabe, der Engpassbewirtschaftung und der Festlegung der Netznutzungstarife für den Gastransit zu mandatieren, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Zusammenfassend ist das von FluxSwiss vorgeschlagene alternative Modell deutlich näher am EU-Recht als das in der Vernehmlassungsvorlage dargelegte. Für die im Bereich des internationalen Gastransits operierenden Unternehmen sieht es einerseits eine Entflechtung vor, andererseits einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang für alle Netznutzer. Die Errichtung eines im EU-Recht nicht vorgesehenen MGV ist für Transitnetzbetreiber wie die FluxSwiss, welche sich ausschliesslich dem internationalen Gastransit widmen, nicht erforderlich oder sinnvoll.

C. Kapazitätsvergabe und Engpassbewirtschaftung

Das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell sieht vor, dass im Entry-Exit-System für den Gastransit die Transitnetzbetreiber die Kapazitätsvergabe und die Engpassbewirtschaftung durchführen sollen. Auch in der EU sind es die Netzbetreiber, die die Kapazitätszuweisungsmechanismen veröffentlichen und diese umsetzen. Die

---

9 Art. 14 Abs. 1 Verordnung 715/2009.
10 Erläuternder Bericht, S. 65.

Kapazitätszuweisungsmechanismen müssen insbesondere nichtdiskriminierend ausgestaltet werden. Des Weiteren sollen sie angemessene ökonomische Anreize für die effiziente und maximale Nutzung der technischen Kapazität setzen, den grenzüberschreitenden Erdgashandel erleichtern und kompatibel mit den Marktmechanismen einschliesslich Spotmärkten und „Trading Hubs" sein.[11] Nach EU-Recht sind die Netzbetreiber auch für das Engpassmanagement zuständig. Lediglich bei physischen Engpässen (d.h. wenn die Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität übersteigt) darf die Kapazitätszuweisung durch die Regulierungsbehörden erfolgen.[12] Der Vorschlag der FluxSwiss steht somit diesbezüglich im Einklang mit EU-Recht.

Wer hingegen den Vernehmlassungsentwurf betrachtet, stellt fest, dass dieser erheblich vom EU-Recht abweicht. Nach Art. 14 Abs. 1 der Vorlage zum GasVG bewirtschaftet der MGV die Kapazitäten des Transportnetzes. Er ist auch für die Bewirtschaftung der Grenzübergangspunkte zuständig. Es ist angedacht, dass der MGV die entsprechenden Netzkapazitäten in Auktionen vergibt. Ziel sei es, möglichst viele Kapazitätsprodukte ohne Einschränkungen anzubieten. Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dient, kann der MGV im Ausnahmefall zudem Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.[13] Der Entwurf des GasVG beauftragt den MGV auch mit der Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz.[14]

In diesem für die Praxis äusserst relevanten Punkt unterscheidet sich die Vorlage zum GasVG somit stark von der Situation in der EU, wo keine staatlich verordnete Mengenkontrolle durch dritte Parteien erfolgt. Besonders fragwürdig erscheint, dass die Kapazitätsvergabe durch den MGV nicht auf physische Engpässe beschränkt ist.

D. Netznutzungstarife

Bei den Netznutzungstarifen weicht das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell vom EU-Recht ab. Es handelt sich um eine lediglich teilweise Abweichung, die zudem verhältnismässig geringfügig ist, wenn man sich vor Augen führt, in welchem Ausmass das vom Bundesrat empfohlene Modell vom EU-Recht abweicht.

Der Vorschlag von FluxSwiss sieht zunächst vor, dass für den schweizerischen Gasbinnenmarkt das Modell des Bundesrats übernommen werden soll. Das bedeutet, dass der MGV die Netznutzungstarife für die Transportnetzebene festsetzt und diese veröffentlicht. Des Weiteren verwaltet der MGV die Einnahmen auf Ebene des Transportnetzes und zahlt diese an die Transportnetzbetreiber aus.[15] Dies ist eine spezifisch schweizerische Lösung, die offenbar auf

---

11 Art. 16 Abs. 2 Verordnung 715/2009.
12 Art. 16 Abs. 4 Verordnung 715/2009.
13 Art. 14 Vorlage zum GasVG; Erläuternder Bericht, S. 20.
14 Art. 15 Vorlage zum GasVG.
15 18 Abs. 1 Vorlage zum GasVG; Erläuternder Bericht, S. 25.

die Bedürfnisse des schweizerischen Markts zugeschnitten ist. Wir äussern uns nicht dazu, ob hier der Ansatz des Bundesrats mit EU-Recht kompatibel ist. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung.

Für den Gastransit sieht hingegen der Vorschlag der FluxSwiss, wie bereits mehrmals erwähnt, ein eigenes Entry-Exit-Modell vor, in dem die Transitnetzbetreiber die Preise mit den Netznutzern (Transiteuren) verhandeln. Hier besteht insofern eine Übereinstimmung mit dem EU-Recht, als es in der EU grundsätzlich die Netzbetreiber sind, die die Netznutzungstarife festlegen. Man könnte hier möglicherweise beanstanden, dass das Modell der FluxSwiss auch eine Genehmigung der Tarife durch die Regulierungsbehörde vorsehen müsste, um eurokompatibel zu sein.[16] Dieser Einwand greift aus den folgenden Gründen zu kurz.

- Zunächst hat der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht mehrmals festgehalten, dass er keine vollständige Konformität mit dem EU-Recht anstrebt, sondern sich vielmehr vorbehält, wo erforderlich eigene Wege zu gehen. Es wäre folglich unangemessen, den Vorschlag der FluxSwiss nur deshalb abzulehnen, weil er in einer Hinsicht das EU-Recht nicht übernimmt, während er ansonsten weitgehend mit EU-Recht kompatibel ist. Dies kann zugegebenermassen nicht das allein ausschlaggebende Argument sein, sollte jedoch in einer Gesamtschau in Verbindung mit den weiteren, im Folgenden aufgeführten, Argumenten berücksichtigt werden.

- Der Bundesrat anerkennt, dass der Rechts- und Regulierungsrahmen, den er für den schweizerischen Binnenmarkt vorschlägt, nicht ohne weiteres auf den Gastransit angewandt werden kann. Er meint jedoch, dem könne mit einer behelfsmässigen Lösung begegnet werden. Er schreibt dazu auf S. 21 des Erläuternden Berichts, den Besonderheiten des Transitgeschäfts könne dadurch Rechnung getragen werden,

  > *„dass der MGV im Ausnahmefall, zumindest in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes, Netzkapazitäten anbieten darf, die lediglich eine Gasbeförderung von ‚Grenze zu Grenze' erlauben, d.h. ohne Zugang zum schweizerischen Markt.*"

  Und weiter:

  > *„Mit solchen spezifischen Transitkapazitäten könnte der MGV mittels einer schrittweisen Integration der Transitflüsse in das Entry-Exit-Modell zunächst Erfahrungen sammeln. Dies könnte angesichts der Tatsache, dass die Transitflüsse ein Mehrfaches des Schweizer Inlandkonsums ausmachen, ggf. notwendig sein. Den Besonderheiten des Transitgeschäfts wird weiter auch dadurch Rechnung getragen, dass die transitbedingten Netzkosten nur in einer Mehrjahresbetrachtung durch die entsprechenden Tarifeinnahmen gedeckt sein müssen, womit bei der Tariffestsetzung eine grössere Flexibilität besteht."*

---

[16] Vgl. hierzu Art. 13 Abs. 1 Verordnung 715/2009.

Ob dieses Konzept praktikabel und erfolgversprechend ist, kann hier nicht beurteilt werden. Es scheint keine einschlägigen Erfahrungswerte zu geben oder jedenfalls werden im Erläuternden Bericht keine genannt.

- Ganz anders stellt sich diesbezüglich die Ausgangslage für das alternative Modell der FluxSwiss dar. Dieses fügt sich in den europarechtlichen Rahmen ein, der flexibel ausgestaltet ist und explizit die Möglichkeit von Ausnahmen vorsieht. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang Artikel 37 Abs. 1 des EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen[17]. Nach dieser Bestimmung kann ein Betreiber einer Gas-Verbindungsleitung eine Ausnahmeregelung für sich beanspruchen, wenn ohne eine solche Ausnahmeregelung die Gefahr von nachteiligen Konsequenzen droht. Dies ist der Fall, wenn Gefahr besteht, dass die ansonsten geltende Standardregelung

    - entweder nicht dazu beiträgt, den effizienten Gashandel und den Wettbewerb zu fördern;
    - keine Anreize für Investitionen in neue Kapazitäten oder für die Aufrechterhaltung des bestehenden Kapazitätsumfangs schafft;
    - den grenzüberschreitenden Handel auf unzulässige Weise verzerrt;
    - den Wettbewerb mit anderen Infrastrukturbetreibern verzerrt die ähnliche Dienstleistungen wie der Betreiber der Verbindungsleitung anbieten;
    - oder aufgrund der besonderen Art der Verbindungsleitungen nicht praktikabel sind.

- In Anwendung dieser Vorschrift kann es insbesondere gerechtfertigt sein, dass sogenannte „Merchant Interconnectors" („gewerblich betriebene Verbindungsleitungen") nicht an den EU-Netzkodex gebunden sind. Dies ist deshalb bedeutsam, weil FluxSwiss die Merkmale eines „Merchant Interconnectors" aufweist. „Merchant Interconnectors" zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Kosten durch Einnahmen aus der Nutzung der Leitung decken und nicht auf die Entgelte aus der Nutzung der mit der Verbindungsleitung verbundenen Netze zurückgreifen können.

- Erhellend sind in diesem Zusammenhang die folgenden zwei Verfahren, in denen die britische Regulierungsbehörde Ofgem in Zusammenarbeit mit den zuständigen belgischen und niederländischen Regulierungsbehörden zahlreiche Ausnahmen vom EU-Netzkodex gewährte. Das eine Verfahren betraf die Interconnector (UK) Limited (IUK), die die 1998 eröffnete Pipeline zwischen Grossbritannien und Belgien betreibt,

---

[17] Verordnung 2017/460 (EU) der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. L 72/29 (im Folgenden "EU-Netzkodex" oder "Verordnung 2017/460").

während das andere die BBL Company VOF (BBL) betraf, die wiederum eine 2006 eröffnete Pipeline zwischen Grossbritannien und den Niederlanden bewirtschaftet.

Im Fall betreffend IUK stellte die Ofgem zunächst klar, eine Ausnahmeregelung sei nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der betroffenen Pipeline um keine neue Infrastruktur handele[18]. Des Weiteren stellte Ofgem fest, dass es angebracht sein kann, einem „Merchant Interconnector" eine weitergehende Flexibilität zuzugestehen, als grundsätzlich vom EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen vorgesehen. IUK durfte deshalb weitgehend von den europarechtlichen Bestimmungen abweichen. Die Tatsache, dass IUK mit anderen Anbietern konkurrierte, spielte für die Entscheidung der Ofgem eine zentrale Rolle.[19]

Auch im Fall betreffend BBL bestätigte die Ofgem, dass für bestehende Infrastrukturen Ausnahmen i.S.v. Artikel 37 des EU-Netzkodex möglich sind. Des Weiteren legte die Behörde dar, es könne angebracht sein, einem „Merchant Interconnector" eine weitergehende Flexibilität zuzugestehen. Teile des EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen seien angesichts der besonderen Merkmale eines „Merchant Interconnectors" nicht umsetzbar. Dass BBL mit anderen Anbietern konkurrierte, war wiederum ein wichtiges Argument für eine pragmatische Ausnahme zugunsten des „Merchant Interconnectors".[20]

IUK und BBL wurden deshalb von der Anwendung wesentlicher Bestimmungen des EU-Netzkodex befreit:

- Befreiung von Pflichten zur Veröffentlichung der Kostenzuweisungsbewertung sowie der Referenzpreismethode:
  - Bewertung der Kostenzuweisung (Art. 5 EU-Netzkodex)
  - Veröffentlichung der Referenzpreismethode, um den Netznutzern deren Berechnung und eine genaue Prognose zu ermöglichen (Art. 7 lit. a EU-Netzkodex)
- Befreiung von Pflichten hinsichtlich der Festlegung von Entgelten:
  - Verbindliche Festlegung der Reservepreise für das folgende Gasjahr (Art. 12 Abs. 3 EU-Netzkodex)

---

[18] Art. 37 EU-Netzkodex macht eine Ausnahme grundsätzlich davon abhängig, dass eine Ausnahme im Einklang mit Art. 36 der Richtlinie 2009/73 gewährt worden sei. Der Wortlaut des genannten Art. 36 sieht lediglich Ausnahmen für neue Infrastrukturen vor. Doch zeigt die Praxis in der EU, insbesondere der erwähnte IUK-Fall, dass die EU-Mitgliedstaaten über einen erheblichen Spielraum verfügen, wenn es um Infrastrukturen geht, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2009/73 in Betrieb genommen wurden. Umso mehr muss dies für bestehende Infrastrukturen in Nicht -EU-Mitgliedstaaten gelten.

[19] Ofgem, Entscheid vom 17. Juli 2018, abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2018/07/17072018_iuk_a37_ofgem_derogation_letter_1.pdf, zuletzt besucht am 14. Januar 2019; vgl. auch Ofgem, Entscheid vom 19. März 2019, abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2019/03/ofgem_2019_bbl_charging_methodology_decision_publish_version.pdf; zuletzt besucht am 14. Januar 2019.

[20] Ofgem, Entscheid vom 18. Januar 2019; abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2019/01/190118_ofgem_bbl_derogation_decision.pdf; zuletzt besucht am 14. Januar 2019.

        - Anwendung der Multiplikatoren und saisonaler Faktoren (Art. 13 EU-Netzkodex)

    - Befreiung von Pflichten zur Mitwirkung bei Konsultationen:
        - Konsultationen zu Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziff. iii und iv sowie Art. 26 Abs. 2 EU-Netzkodex)
        - Konsultationen zu Abschlägen, Multiplikatoren und saisonalen Faktoren (Art. 28 EU-Netzkodex)

    - Befreiung von Pflichten zur Veröffentlichung sensibler Geschäftsdaten, namentlich betreffend:
        - Reservepreise sowie Multiplikatoren und saisonale Faktoren (Art. 29 lit. a und lit. b Ziff. i EU-Netzkodex)
        - Zahlreiche Informationen zu Vermögen, Kosten und Erlösen (verschiedene Bestimmungen in Art. 30 EU-Netzkodex)

  Zusammenfassend stellen die beiden Fälle klar, dass in der EU auch bereits bestehende Gasinfrastrukturen weitgehend von der Anwendung des EU-Netzkodex befreit werden können. Es gibt möglicherweise weitere ähnlich gelagerte Fälle in anderen EU-Mitgliedstaaten, die nicht öffentlich bekannt sind. Vor diesem Hintergrund scheinen allfällige im von FluxSwiss vorgeschlagenen Modell enthaltene Abweichungen vom EU-Netzkodex unproblematisch.

- Das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell trägt dem Umstand Rechnung, dass der internationale Gastransit durch die Schweiz im Wettbewerb mit Transportwegen aus dem Ausland steht, womit ein erhebliches Risiko einer Unterauslastung der Transitkapazitäten einhergeht. Hier ergibt sich somit eine gewisse Parallele mit der oben erwähnten Praxis in der EU, die ebenfalls, wie soeben ausgeführt, die Wettbewerbssituation berücksichtigt. Zudem muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass FluxSwiss keine gebundenen Kunden hat (keine «Captive Customers»). Unter diesen Umständen hat das Unternehmen ein legitimes Interesse, seinen Handlungsspielraum zu bewahren, damit es auf kurzfristige Preissignale auf den Märkten im angrenzenden EU-Ausland reagieren kann. Ohne entsprechende Ausnahmen hat FluxSwiss ferner keinen ausreichenden Anreiz, in die Aufrechterhaltung des bestehenden Kapazitätsumfangs zu investieren. Es scheint überdies auch gerechtfertigt, das Risiko einer Unterauslastung durch die wirtschaftliche Freiheit bei der Festlegung der Netznutzungstarife auszugleichen. Dass die Festsetzung der Netznutzungstarife beim Entry-Exit-System für den internationalen Gastransit nicht durch den MGV, sondern die Transitnetzbetreiber erfolgt, ist somit nachvollziehbar.

Wenn man schliesslich den Vernehmlassungsentwurf aus einer europarechtlichen Perspektive mit dem alternativen Modell der FluxSwiss vergleicht, erscheinen die Vorbehalte, die sich bezüglich der Europakompatibilität des Vernehmlassungsentwurfs aufdrängen, um ein Vielfaches grösser.

E. Fazit

Das von FluxSwiss präsentierte alternative Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor, wobei das eine den Gastransport innerhalb der Schweiz und das andere den internationalen Gastransit durch die Schweiz betrifft. Das nationale Entry-Exit-System trägt den wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung, die der Auslöser für das vorliegende Gesetzesvorhaben waren. Durch die Schaffung eines zweiten Entry-Exit-Systems für den internationalen Gastransit durch die Schweiz orientiert sich das Modell ausserdem an den wirtschaftlichen Realitäten. Bei diesem zweiten Entry-Exit-System erfolgt das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife durch die Transportnetzbetreiber, und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen durch den MGV. Dies erlaubt eine wirtschaftliche und finanzielle Flexibilität für die Betreiber des Gastransit-Geschäfts, die mit anderen Transportnetzbetreibern aus dem Ausland im Wettbewerb stehen, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes. Gleichzeitig sieht der Vorschlag der FluxSwiss vor, dass die im Bereich des internationalen Gastransits operierenden Unternehmen entflechtet sind und allen Netznutzern einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang gewähren.

Wie oben ausgeführt, ist das von FluxSwiss präsentierte Modell weitgehend kompatibel mit EU-Recht. Dort wo es vom EU-Recht abweicht, sind die Abweichungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf verhältnismässig geringfügig. Insbesondere ist es mit EU-Recht kompatibel, wenn FluxSwiss die Kombination von zwei miteinander verbundenen Entry-Exit-Systemen vorschlägt. Auch die Vorschläge hinsichtlich Kapazitätsvergabe, Engpassmanagement und Netznutzungstarifierung sind deutlich näher am EU-Recht. Im Vergleich dazu ist der Vernehmlassungsentwurf, der einen MGV mit der Kapazitätsvergabe und der Tariffestsetzung betrauen will, schwieriger mit dem EU-Recht zu vereinbaren. Denn das EU-Recht sieht keine ähnliche Institution vor. Auch in der Praxis der EU-Mitgliedstaaten bestehen keine vergleichbaren Institutionen mit ähnlich weitgehenden Befugnissen. Wie im von FluxSwiss präsentierten Modell sind in der EU die Transportnetzbetreiber für das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife zuständig.

-Simon Hirsbrunner- -Stefan Tsakanakis-

* *
*